

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

**Wahrhafter Unterricht von der Beschaffenheit des obschwebenden Gerichtlichen
Streits, zwischen der Kaufmannschaft und den Schiffern zu Lübeck, dem
fehlsamen Unterricht des Hrn. D. Johann Peter Willebrandts entgegen gesetzt**

[Lübeck?], 1753

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184106291X>

Druck Freier  Zugang



Ponitz
gerufenen Kaufmannschaft und Büffern
zu Zarnek.

1753



7ix1
b, 627-4°

21

Wahrhafter Unterricht
von der Beschaffenheit
des obschwebenden
Gerichtlichen Streifs,
zwischen der
Kaufmannschaft
und
den Schiffern
zu Lübeck,
dem fehlsamen Unterricht
des
Hrn. D. Johann Peter Willebrandts
entgegen gesetzet,
von
der sämtlichen Kaufmannschaft.

1753.

20

Chittagong

and will be continued.

Digitized by srujanika@gmail.com

223 索引

240

135. 4. 1900.

卷之三

5

卷之三十一

三〇四

卷之三



Vorbericht.

Ser die verünftige Welt von einer Streit-Sache unterrichten will, ist schuldig, wenigstens die Wahrheit zu schreiben. Das erstere hat der Herr D. Joh. Peter Willebrandt in Ansehung der obschwebenden Streitigkeiten zwischen der Kaufmannschaft und den Schiffen zu Lübeck nicht unterlassen; das letztere aber nicht beobachtet wollen.

Raum war dieser Sachwalter im Sold der Schiffer getreten; so schienen dieselben überredet zu seyn, hinkünftig das Recht einer unumschränkten Handlungsfreihit behaupten zu können, wovon sie sich zuvor nichts einfallen lassen.

Er wusste sie verbindlich zu machen, alles zu genehmigen, was er ihrentwegen schreiben würde. Er schrieb demnach zu jedermann's Verwunderung Ding, die wohl niemand vermuthen können. Der erste Vortrag seiner seltenen Meinung musste billig Einem Hochw. Rath dieser Stadt um so viel mehr befremden, je gerader selbiger den kundbaren Gesetzen und Ordnungen entgegen ließ; und es konnte Ein Hochw. Rath um so vielweniger darauf achten, als ernstlicher derselbe gemeynet, es bey der alten Verfassung in Ansehung der Schiffer zu lassen. Da also der Zweck des neuen Sachwalters vor hiesiger Obrigkeit nicht erreicht werden mochte, wandte er sich mit seinen Mündeln zu Einem Höchstpreislichen Cammer-Gerichte zu Wezlar. Daselbst wurden in einer Schrift von 115 Bogen alle neue Lehr-Sätze ausgeleget, und mit unzählbaren Unwahrheiten vergesellschaftet; das neuersfundene Recht mit Scheingründen behauptet; der ehemalige ruhige Besitz der freyen Handlung, ohngeachtet der alhie bekannten alten und neuen Widersprüche, gerühmet; Ein Hochw. Rath verkleinert; die Kaufmannschaft geschmäleret; und so wohl gegen den einen,

Vorbericht.

als andern Ausdrücke angewendet, deren ein ehrliebender Sachwalter sich so sehr, wie der Unwahrheit geschämt hätte. Es ward noch eine andere gedruckte Schrift dem Höchstpreislichen Cammer-Gerichte vorgeleget, die, ob sie gleich nur von zweenen Bogen, nicht weniger Unwahrheiten, wie jene enthielte; auch vermutlich desfalls weiter nicht ans Licht kommen sollte. Man schrie hierin über Attentaten. Man stellte das Unglück über alle Größse, und den Schaden unwiederbringlich vor, wann den Schiffen nicht eine freye Handlung über See und Sand verstattet würde. Kein Wunder, daß bey so dringenden Vorstellungen, Ein Höchstpreisliches Cammer-Gericht, zur Vorbeugung des vorgespiegelten grossen Unglücks dieser Stadt, aus Huldreicher Bewegniß ein Mandatum zum anscheinenden Besten der Schiffer, bis zur anderweitigen Verordnung ergehen lassen wollen. Endlich mogte der Vertheidiger der Schiffer zu einiger Einsicht seiner Ausschweifungen gebracht seyn, da er eine Schrift unter dem Titel drucken lassen: **Unterricht von dem Ursprunge, Fortgange, und gegenwärtigem Zustande einer gerichtlichen Streit-Sache &c.** Diese sollte einem Auszuge seiner zu Bezahlar übergebenen Schriften ähnlich seyn. Hierin ward das Beste hervorgesucht; den Scheingründen ein feinerer Anstrich geliehen; die eingestreueten Grobheiten mit männlichem Feuer, Eyd und Gewissen entschuldigt. Die einmal zu Grundsäzen gemachte Unwahrheiten konnten gleichwohl nicht vermieden werden; man mußte sie behaupten. Die Kaufmannschaft achtet sich daher schuldig, der Welt einen wahrhaften Unterricht von der Beschaffenheit des Streits zu geben; nicht weniger berechtigt, dem Vertheidiger vielmehr, als den Schiffen, den Ungrund der Sache und die eingestreueten Unwahrheiten und Grobheiten vorzurücken, weil jener nicht allein sich pralend bekannt machen, und dahero die Vertheidigung zu seinem Ruhme gereichen lassen wollen, sondern auch, weil die guten Schiffer nach dem Selbstgeständniß vieler, so wenig von der Gültigkeit des ausgeheckten Rechtes überzeuget, als daß sie an der Schreibart, womit selbiges behauptet werden sollen, im Herzen Theil nehmen. Kaum wird man unter ihrer ganzen Gesellschaft vier antreffen, die das Gegentheil aus ihrem eigenen Munde gestehen möchten. Was man eigentlich den mehresten zu verweisen hat, ist: daß sie sich zu einer Verbindung verleiten lassen, wovon sie die schädliche Folgen nicht einsehen. Man überläßt übrigens der vernünftigen Welt ein freyes Urtheil, was von der Vertheidigung, von der Schreibart, und von dem gerühmten Gewissen des Sachwalters der Schiffer zu halten? Vielleicht wünschet ein jeder mit der Kaufmannschaft, ihm eine wahre Neu, den Schiffen eine bessere Einsicht,

1. 19

wordt zum Haupt und Stütze der Stadt, zugrunde zu gehen.

§. I.

So gewiß es ist, daß kein Land, keine Stadt, und kein Stand zu finden, wo nicht Streitigkeiten entstehen sollten; so wenig ist in diesem Betracht, von der guten Stadt Lübeck eine Ausnahme zu machen. Wo Menschen wohnen, findet sich Streit. Von allen Eigen- und Leidenschaften der Menschen darf man nur die unmäßige Eigenliebe, den unbilligen Eigennutz in Erwägung ziehen, man wird hinlängliche Ursachen zum Streit wahrnehmen. Waren die Menschen von gleich guter Gemüthsart, gleich billig, gleich vernünftig, folglich friedfertig; man bedürfte weder Obern noch Richter; und wo bliebe die Menge derjenigen, die sich von der Zankslüchtigkeit anderer nähren? Doch sie sind es nicht; und ohne eine gängliche Veränderung der Natur zu vermuten, wird man die Besserung der Gemüther vergeblich wünschen und hoffen. Es bleiben demnach Obere und Richter nothwendig; ja wo man will, auch Fürsprecher und Sachwalter. Man glaubt gerne, daß seit dem die letztere für nothig angesehen, es unter diesen rechtschaffnen Männer gegeben, die aus einer natürlichen Menschenliebe mehr, als der eitelsten Besoldung halber, ihre Gelehrsamkeit und Bemühung zum Besten der Blöden und Bedrängten anwenden wollen. Man ist überzeugt, daß man dergleichen Männer noch zu dieser Zeit altenthalben antrifft, nur bedauert man, daß sich auch zugleich eine grosse Anzahl solcher Fürsprecher findet, die nur suchen in ihres Nächsten Beutel zu wühlen, indem sie zeigen wollen, wie nach ihrem Ausdruck, einer in des andern Eingeweide wühle.

§. 2.

Nimmermehr würde die Begierde, eine unumschränkte Handlung zu treiben, und eingeschlichene Missbräuche in Rechte zu verwandeln, einige Schiffer zu Lübeck verleitet haben, alle übrige, die zu ihrer Gesellschaft gehören, zu vermögen, sich mit der Kaufmannschaft offenbar im Streit einzulassen, wann nicht dieselben einen Rathgeber, einen Fürsprecher gesunden, der selbst auf Kosten der Wahrheit ihre eingebildete Gerechtsame vertheidigen wollen. In der That, ein Unpartheiischer wird auch gestehen müssen, daß der Eyfer des Vertheidigers so weit gegangen, wie selten die blossen Triebfedern der Menschenliebe und Billigkeit zu treiben pflegen.

§. 3.

Weil es dem Collegio der Schonenfahrer oblieget, die Vorrechte der Kaufmannschaft zu vertreten, flagete dieses Anno 1747 den Schiffer Joh. Andreas Petersen wegen unerlaubter Handlung vor dem hiesigen Policey-Gerichte an; und da dieser ungewöhnliche Handlung und Commissiones betrieben zu haben, leugnete, weil das vermeynte Recht der Zeit noch nicht erfunden war, ward ihm von den Wohlverordneten Herren der Wette zuerkann, den gewöhnlichen Eyd zu schwören; da er sich dessen aber aus zärtlichem Gewissen, wie man in dem gedruckten Unterrichte zu erkennen geben wollen, weigerte, in 10 Rihlr. Strafe verurtheilet. Hierauf wurden die Brüder der Schiffer-Gesellschaft herbei gerufen und die Sache Einem Hochweisen Rath vorgetragen. Das Recht, unumschränkt handeln zu können, ward ansänglich so wenig behauptet, als wenig man von dessen Besitz überzeuget war. Der Inhalt der von seiten der Schiffer zu Rath gebrachten Schriften, war die Ableugnung oder Bemantelung des unbefugten Betriebs des Schiffers Petersen, welchen man von Eyd und Strafe zu befreien suchte. Dieses war die Gestalt der Sache, da die Schiffer-Gesellschaft einen neuen Sachwalter, und dieser ein neues Recht entdeckte. Man fing an, von einer unumschränkten Freyheit zu reden und Meynungen zu äußern, die ihrer Seltenheit wegen billig Einem Hochweisen Rath befrembden musten. Weil nun dieselbe nach fundba-

ren Gesetzen und Ordnungen, denen Schiffen nichts zu stehn gemeynet, was ihnen niemals zugestanden worden: so führte sie ihr Rathgeber ohne Bedenken, vor Thro Röm. Kaysrl. Majestät und des Heil. Reichs Höchstpreisliches Cammer-Gericht zu Becklar. Er stellte in einer weitläufigen Schrift das Begehr der Schiffer, als ein unwidersprechliches Recht vor, in dessen Besitz sie von je her ruhig und ungestört gewesen. Es sollte sich nach seiner gelehrten Eintheilung gründen:

- a Auf Natur-, Völker- und Bürgerlichem Rechte.
- b Auf dem Wesen der Seefahrer selbst.
- c Auf den Freyheiten, welche durch Erlangung des Bürger-Rechts in einer Handlungs-Stadt erlanget werden.
- d Auf den Geschichten der Stadt Lübeck; Kaiserlichen ertheilten Freyheiten; auch denen, welche von auswärtigen Regenten, und Fürsten ertheilet worden.
- e Auf des Heil. Röm. Reichs Abschieden und Verordnungen.
- f Auf den Hanseatischen Verordnungen; auf dem See- und Lübeckischen Stadt-Rechte.
- g Auf des Lübeckischen Raths Erkanntnissen, und der Gegener eigenem Geständnisse.
- h Auf der Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs, und der Glückseligkeit der Stadt Lübeck, in Betracht ihrer Einkünfte und Einwohner.
- i Auf dem Beyfall benachbarter Länder und Städte, und endlich
- k Auf Meinungen ansehnlicher Staats-Gelehrten, und Haushalter.

Bey fernerem Vortrag, wurden die Schonenfahrer ihrem Ursprunge nach, auf das verächtlichste abgebildet; in ihrem Fortgange und noch sezo, als eine geringe Anzahl unruhiger Köpfe beschrieben, deren Zweck von je her ein Monopolium gewesen, und noch wäre; ihren Mit-Bürgern zum Schaden und Untergang, ihnen selbst aber zum Betrag ihrer Ueppigkeit, blutaussaugende Mücken betitelt, und für Leute ausgerufen, die da aus freyen Bürgern Slaven zu machen suchten. Hierzu musste noch Ein Hochweiser Rath partheyisch erklärt werden. Die Todten wurden nicht geschonet. Es hieß; Der Rath hätte bey diesen und jenen Schlüssen sein eigen Fleisch wohl thun wollen. So sehr man das Collegium der Schonenfahrer verkleinerte, so sehr unternahm man die Schiffer zu erheben. Man wußte diesen einen weit edlern Ursprung, wie jenen anzunehmen, und man bemühte sich durch ängstliches Klagen und Flehen einen Erlauchten Richter zu überreden, daß das Ungluck vieler tausend Menschen, ja der ganze Umsturz der Stadt Lübeck in kurzem unvermeidlich wäre, wann den Schiffen nicht das Recht und die Freyheit über See und Sand zu handeln, verstattet werde. Was noch mehr, man war dreist genug, nicht undeutlich zu erkennen zu geben, daß ein Aufruhr entstehen dürste, wann diesem Begehr der Schiffer nicht ungesäumt gewillfahret würde.

§. 4.

Es ist huldreich, sich dem Throne Ihro Röm. Kaysrl. Majestät und Höchst-Dexselben Reichs-Gerichten, in bedrängten Umständen nähern zu dürfen. Allein es ist fühn,

Kühn, ohne Nothwendigkeit vor selbigen zu erscheinen, und verweget, einen Hochze lauchten Richter mit verworrenen Erzählungen, Scheingründen, und Unwahrheiten zu behelligen, wie von seiten der Schiffer oder ihres Vertheidigers geschehen, und von dem Collegio der Schonenfahrer in einer allerunterthänigsten schriftlichen Vorstellung zu Wezlar erwiesen worden. Man hat es übrigens Einem Hochweisen Rath billig überlassen, behörigen Orts zu entledigen, ob diese Streit-Sache dahin erwachsen, daß solche Einem Höchstpreislichen Cammer-Gerichte von seiten der Schiffer vorgetragen werden mögen. Nicht weniger wird man sich des Vorwizes enthalten, Einen Hochweisen Rath in dieser Schrift zu vertheidigen. Man ist überzeugt, daß selbiger seine eigene Größe behaupten, und die Demselben, von dem Vertheidiger der Schiffer zugesetzte Beleidigung ernstlich abhende werde; zudem ist nur der Zweck dieser Schrift, das Fehlsame der verkündigten Rechte, und die aussgestreuten Haupt-Unwahrheiten der vernünftigen Welt vor Augen zu legen.

§. 5.

Man müsse eben so weitsichtig seyn, wie der Vertheidiger der Schiffer gewesen, und dem Leser zum Gähnen vermögen wollen, wenn man seine erwählte Sache, und alle unnütze und zur Sache nicht gehörige Einstreuungen, nach seinem Maahstabe beantworten wollte. Es wird die unpartheyliche Welt zufrieden seyn, wenn man das Wesentliche von dem Ueberflügigen scheidet, und mit möglichster Kürze die Wahrheit schreibt. Die Sätze a, b, c, d, e, i, k könnten ihrer Gültigkeit halber freylich mit Stillschweigen übergangen werden; man wird aber dennoch einem jeden Satz sein eigenes Recht wiederaufzunehmen lassen.

§. 6.

Je bekannter der Satz ist: daß das Natur-Völcker- und daher geleitete Bürgerliche-Recht nicht statt finde, wo besondere Gesetze und Ordnungen vorhanden; je mehr wird man sich wundern, daß der Vertheidiger der Schiffer, die allgemeine Handlungs-Freyheit darauf zu gründen, unternehmen mögen. Einige Schriftstellen des Mevius haben ihm helfen sollen. Es ist aber in der zu Wezlar übergebenen unterthänigen Gegenschrift, Mevius durch Mevium erklärt, und es bleibt nach dem Natur-Völcker- und Bürgerlichem Rechte, den Schiffern und ihrem Vertheidiger nur diese Freyheit übrig, ein Land zu suchen, wo keine besondere Gesetze und Ordnungen vorhanden.

§. 7.

Aus dem Wesen der Seefahrer ist eben so wenig, wie aus dem Rechte der Natur die freye Handlung der Schiffer herzuleiten. Wollen die Schiffer nicht für Wassermannen angesehen seyn, die in der Fabel zu Hause gehören; so mag sich ein jeder seines Orts Gesetze und Ordnungen gefallen lassen. Die Schiffahrt gehört freylich zur Handlung; das Fuhrwerk auch. Der Fuhrmann überbringt die Waaren zu Lande; der Schiffer überbringt sie zur See. Beyde bekommen ihre Belohnungen nach Maße ihrer Mühe und Gefahr. Sollte der Möglichkeit, sein Leben bey dieser oder jener Berrichtung verlieren zu können, eine über Gesetz und Ordnung hinausgesetzte Freyheit beygelegt werden: So müste einem Soldaten, nach überstandener Schlacht oder Sturm, ein gleiches zu statthen kommen. Es hat ja ein jeder die Freyheit, eine gefährliche oder sichere Handthierung zu wählen. Würdet sich jemand der Schiffahrt, so stelle er sich willkührlich der damit verknüpften Gefahr bloß.

blos. Wird die Gefahr dem Kaufmann, oder, dem gemeinem Wesen zum Besten übernommen, so wird sie nach billiger Bedingung belohnet. §. 8.

Wer von dem Bürgerlichem Rechte in einer Handels-Stadt, sich einen verhüntigen Begriff macht, wird sich keine andre Freyheit gedenken, als die mit einer jeden Stadt Gesetzen und Ordnungen übereinstimmet. Lübeck hat die ihrige. Sind diese von den Gesetzen und Ordnungen anderer Städte unterschieden; so mag man den Vorfahren zutrauen, daß sie ihrer Beträglichkeit halber dieselben, so, und nicht anders eingerichtet. Die Abweichungen, die man in einigen, obgleich nicht wesentlichen Stücken in Rücksicht des Alterthums wahrnehmen möchte, sind gewiß den Zeiten gemäß und dem gemeinen Wesen zum Besten zugelassen. Die Bürger in Lübeck sind in zwölf Gesellschaften nach ihrem Gewerbe und Handthierungen eingetheilet; Abgaben und bürgerliche Beschwerden, nach Maße des Gewerbes und der Handthierung einem jedem Stande auferlegt. Jede Gesellschaft oder Zunft hat die Freyheit, in allgemeinen Angelegenheiten der Stadt, ihre Stimme Einem Hochw. Rath vorzulegen. In Handlungs-Sachen ist solches den Commercirenden Gesellschaften vorauglich verstattet. Keinem Bürger aber ist erlaubt, in zweien Gesellschaften oder Zünften zu seyn, und seine Stimme darin abzulegen, wie es in dem Recess von 1669 deutlich ausgedrücket ist. Sind nun mit Kaiserlicher Erkäuntniß Gewerbe und Handthierungen in gewisse Zünfte eingetheilet; darf keiner in zweien Zünften seyn, und seine Stimme darin ablegen; sind Abgaben und Beschwerden so wohl, wie die Gewerbe unterschieden: So fliesst hieraus wohl natürlich der Verstand, daß eine Gesellschaft oder Zunft nicht in der andern Gewerbe greissen darf, wann es anders auch nicht klarlicher erwiesen werden könnte, wie doch am höhern Orte geschehen.

§. 9.

Die bürgerliche Freyheit in Lübeck ist demnach fürklich diese: daß ein jeder Eingebohrner oder Frembder, der das Bürgerrecht gewonnen, sich der Handlung widmen oder eine Handthierung treiben mag; wohl zu bemercken, wann er sich in die gehörige Gesellschaft begibt, und derselben Verfassung gemäß die Gebühr leistet. Es mag auch ein Schiffer oder anderer Zunftgenosse, seine Gesellschaft oder Zunft verlassen, und sich in die Commercirende begeben; er wird willig darin aufgenommen, wie es alte und neue Exempel erweisen. Diese Freyheit wird einem jeden verhüntigen und geschickten Menschen hinlänglich scheinen.

§. 10.

Vergeblich hat man in den alten Geschichten herumgeirret; aus der Wortschung den Ursprung dieser oder jener Gesellschaft herleiten; Muthmassungen für Wahrheiten angeben; und zu Prag und Siegel seine Zuflucht nehmen wollen. Man wird nimmermehr die eingebildete Freyheit der Schiffer daraus rechtlicher machen, wie aus den vorhergehenden Sätzen. Der Verstand der Kaiserlichen Privilegien alter Zeiten, ist durch neuere genugsam erheislet, und man sieht keinesweges ein, wie die Vorrechte, welche benachbarte Regenten und Fürsten vor Alters den Bürgern zu Lübeck ertheilet, der innerlichen Verfassung zu wider, vernünftig angewandt werden mögen. Man hat vielmehr nur auf den Bestand der vorhandenen Gesetze und Ordnungen Hinsicht zu nehmen; diese sind es, die den jetzigen Streit entscheiden sollen.

s. &

§. II.

§. II.

Um die Zahl der Gründe zu vermehren, haben denn auch die Reichs-Abschies-de dienen sollen, weil darin die Monopolia im Heil. Römischen Reich verboten worden. Zum Anschein der Befugniß dieser Anwendung war freylich nöthig, das Collegium, welches den Nahmen Schonenfahrer bey behalten, als ein schwaches und eignenüsiges Glied des bürgerlichen Körpers auf das verhasste vorzustellen. Wann man aber der Wahrheit gemäß zu erkennen gibt, daß diese durch die Schonenfahrer gegen die Schiffer geführte Klage, der allgemeine Vorwurf sämmtlicher Commercirenden Collegiorum sey; daß deren Zahl sich auf eiliche hundert Personen, und fast eben so viele ansehnliche Familien erstrecke, worunter der grösste Theil der bemittelten Bürger begriffen: so wird die denen Schonenfahrern beigelegte Schwäche und der Eigennutz selbst verschwinden. Wann man hiezu wiederholet, daß ein jeder Bürger ohne Ansehen des Geschlechtes in das Schonenfahrer-Collegium willig aufgenommen wird; daß keine Verbindung zu Steigerung der Preisen der Waaren oder Lebensmittel jemals statt darin gefunden; daß ein jeder dieser oder anderer daraus entspriessender Handlungs-Gesellschaft, für sich und seinen Absichten gemäß, wohin er will, handeln, und seine Waaren so gut, wie er kann, verkaufen mag: so überläßt man der vernünftigen Welt zu urtheilen, wie weit der Vertheidiger der Schiffer des rechten Begriffes eines Monopolii verfehlet. Mögen dergleichen Gesellschaften, der ein jeder beitreten kann, Monopolia genannt werden: so sind es die Zünfte der Brauer und Handwerker füremlich. Die Brauer dürfen nicht nur allein Bier brauen und verkaufen, sondern auch aus einer gewissen Zahl bestehen. Die Handwercker geniessen eben dergleichen Vorzüge. So wenig demnach die Commercirende Gesellschaften als Monopolia anzusehen, wo man nicht alle übrige Zünfte dafür ansehen will; so wenig sind die ausschweifenden Folgerungen des Vertheidigers einer Antwort wehrt. Man überläßt sie den Elementen, wohin sie gehören.

§. 12.

Nach vieler Weitläufigkeit, kommt endlich der Vertheidiger der allgemeinen Handlungs-Freihheit zu Gesetzen und Ordnungen. Der erste Grund, wodurch die eingebildete Gerechtsame der Schiffer bewähret werden sollen, sind die Worte der Hanseatischen Schiffs-Ordnung von Anno 1591. Es heißt in dem ersten Articul:

„Es soll kein Schiffer sich unterstellen, ein Schiff anfangen zu bauen; es
„sey dann, daß er seine Freunde alle beysammen habe, und daß selbige alle
„Hansische Personen sind, oder er vermogte das Schiff allein zu bauen,
„oder zur Seewärts zu führen, bey Poen nach Grösse des Schiffs von
„jeder Last einen halben Thaler zu zahlen, nemlich dem Ehrbaren Rath den
„halben Theil, und den Armen das übrige.“

Ferner die Worte des 13 Artic.

„Es soll auch kein Schiffer für sich allein, oder mit den Freunden einem
oder mehr, einig Gut oder Kaufmannschaft schiffen, einnehmen oder füh-
ren, den andern Freunden zum Vorfange; besondern da ein Vortheil vor-
handen, soll es der Schiffer den Schiff-Freunden alle sämmtlich zu er-
kennen geben. Dann dieweil die Freunde sämmtlich rheden, so ist
„auch billig, daß sie sämmtlich geniessen.“

Nach den Regeln der Vernunft-Lehre des Vertheidigers soll nun unwiedersprechlich der Schluß folgen: wer Schiffe bauen, und in Schiffen rheden kann, dem ist auch der Handel

Handel über See und Sand unvermehret. Diesem Schluf ein Ansehen zu geben, ist Langenbecks Anmerkung über das Hamburgische See-Recht beygefügert. Diese Anmerkung lautet im Zusammenhange:

„Es können aber alle und jede in Rhederen hærediren, welche beständig für sich zu contrahiren vermögen; dannenhero auch Fæmina Mercatrix nicht auszuschliessen. Welchen aber Handlung zu treiben die Gesetze verbieten, können auch in Schiff's-Parten nicht interessiren.

Es wird nicht gestritten, daß ein Schiffer oder anderer Bürger in Lübeck, kein Schiff bauen, oder Theil an dem Bau und der Ausrüstung eines Schiffes nehmen könne. Man nimmt sich aber die Freyheit, der Vernunft-Lehre des Vertheidigers zwar zwieder, gleichwohl die Folge zu leugnen. Es wird auch nicht übel gedeutet werden können, wann man ohne Hintenansetzung der Achtung, die man der Gelehrsamkeit des Langenbecks schuldig ist, erinnert: Er habe Anmerkungen über das Hamburgische See-Recht, nicht aber Gesetze für Lübeck geschrieben. In Lübeck folget aus der Freyheit, ein Schiff bauen, oder Theil daran nehmen zu können, eben so wenig die unumschränkte Freyheit über See und Sand zu handeln, als es folget, daß, wer ein Haus bauen kann, darf auch eine Brauer- oder Brandtwein-Brennerey, oder andere Werkstatt zum Vorsorge ein oder anderer Zunft darin anlegen. Von der Gegenseite ist noch hinzugefügt: daß wohl nothwendig aus der Freyheit Schiffe bauen zu können, die allgemeine Freyheit zu handeln folgen müsse, weil man keine Schiff-Gebäude, die mit Cannonen belegt, und 15 bis 20000 Gulden kosten, zu Lustreisen zu bauen pflegte. Dis heisset der Sache ein Ansehen geben; doch dis Ansehen hätte ungemein grösser seyn können, wann der Vertheidiger einen Beweis beylegen wollen, daß jemals ein dergleichen Schiff aus eigenen Kräften der Schiffer, oder sonst jemand außer der Kaufmannschaft erbauet oder ausgerüstet sey. Gesetzt aber auch, es wäre dieses geschehen, wie es nicht ist: so hätte derjenige, der ein solches Schiff gebauet, auf einen Käufer, Besitzer, oder die Gelegenheit es auswärts schiffen zu lassen, so wohl warten, und sich den Erfolg gefallen lassen müssen, wie einer der ein Haus bauet, um es zu verkauffen oder zu vermieten. Folget denn aus der Freyheit etwas unternehmen zu mögen, daß, wann es unbesonnen unternommen wird, zur Abwendung des Schadens, die Eingriffe in die Vorrechte vieler Gesellschaften verstattet werden müssen? Man muß schon vor Alters von dem Vermögen und der Vorsicht der Schiffer, keinen so erhabenen Begriff gehabt haben, wie man jezo der Welt bezubringen sich bemühet. Wer glaubet, daß in einer Verordnung nichts überflüssiges gesetzet werde, wird auch die Anfangs-Worte und den Schluf des angeführten 4ten Articuls nicht für überflüssig halten.

S. 13.

Man hat im vorhergehenden Spho beygepflichtet, daß ein Schiffer, und auch ein anderer Bürger ein Rheder seyn könne. Wer sein Geld zum Bau und Ausrüstung eines Schiffes auf ein Halbes, Viertheil, Achttheil, ja 16tes Theil und noch weniger herschiesset, ist ein Rheder. Der Rheder geniesset aus der bedungenen Fracht, für die durch solches Schiff von einem Ort zum andern überbrachte Waaren den Überschuss nach Maasse seiner Einlage; und dieses ist der Verstand der Worte des angeführten 13ten Artic. wo es heißt, daß es billig, daß, weil sie sämmtlich Rheder, auch sämmtlich den Nutzen geniessen. Die Waaren, welche in das Schiff geladen werden, betreffen die Rheder nur in so ferne, als sie solche für die bedogene Fracht richtig überliefern lassen müssen. Hüget es sich, daß ein Rheder, welcher in keiner Handlungs-Gesellschaft ist, der Fracht halber Waaren ins Schiff ladet, so viel sein Anttheit betrifft, oder auch der Rück-Fracht halber Waaren bekommt, muß er erstere so wohl von Bürgern, die zu handeln berechtigt, kauffen, als letztere an dieselbe verkauffen.

Kauffen; folglich geniesset er den Nutzen nicht als Kaufmann, sondern als Rheder. Ein Rheder aber, der in einer Handlungs-Gesellschaft sich befindet, folglich zu handeln berechtiget, leget die Waaren im Schif nicht als Rheder allein, sondern zugleich als Kaufmann, und geniesset in dieser Eigenschaft den Nutzen, den die Waaren abwerfen. Man wird hieraus den Unterscheid zwischen einem Kaufmann und einem Rheder erkennen, und daß aus der Theilnehmung an dem Bau und der Ausrüstung eines Schiffes, die Freyheit eine unumschränkte Handlung zu treiben, nicht gefolgert werden könne.

§. 14.

Hiernechst ist aus den Stadt-Gesetzen, der erste Articul vom Schiffbruch angeführt:

„Frachten Kaufleute oder sonst jemand ein Schif, so haben sie dasselbige nach ihren Willen zu gebrauchen.“

Die Worte: oder sonst jemand, nebst den folgenden, haben dem Gegenthil viel zu beträchtlich geschienen, als daß der Vertheidiger nicht den Schlüß machen sollen: unter dem jemand sey der Schiffer begriffen; er könne also ein Schif befrachten, es nach seinem Willen gebrauchen, mithin mit seinen eigenen Waaren belegen. Soll man zustehen, daß dieser Articul nicht deutlich bestimme, wer berechtigt sey, ein Schif zu dem Endzweck zu befrachten, es mit eigenen Waaren zu beladen: so kan man doch verneinen, daß es dem Vertheidiger nicht zukomme, eine willkürliche Deutung davon zu machen. Man muß also sich der Erklärung halber zu andern Articuln wenden, die deutlicher bestimmen, wie weit die Freyheit der Schiffer gehe. Wird man ohne unbillig zu seyn glauben, daß Gesetze und Ordnungen, die zu einem Zweck errichtet sind, einen Widerspruch in sich fassen?

§. 15.

Es wird demnach obiger willkürlicher Erklärung der 4te Art. des 3ten Tit. der Hansischen Schiff-Ordnung und See-Rechts, von Anno 1614. billig entgegen gesetzt;

„Damit auch die Schiffer des Schiffes und ihres Amtes desto besser ausswarten mögen, so sollen sie sich nicht bald mit Kaufmannschaft beladen, sonderlich aber alles weitläufigen Handels, wodurch sie in der Verwaltung ihres Amtes beym Schif verhindert werden mögten, sich gänzlich entschlagen.“

Die letzten Worte bedürfen wohl keiner Erklärung. Man hat nur in Betracht zu ziehen, ob es nicht weitläufige Handlung sey, und ob es mit dem Amt eines Schiffers übereinkomme, Waaren zu verschreiben, Waaren zu versenden, Commisiones zu betreiben und sich mit Assurānzen und Wechseln zu befassen? wie von einigen Schiffen eingeführt werden wollen. Wierwohl, da man sich gegenseits der Erklärung der Wörter angemasset, wird auch das Wort bald die Erklärung leiden müssen: es sey den Schiffen zu handeln nicht überhaupt verboten, sondern sie sollen sich nur nicht bald damit befassen. Man steht disseits zu, daß die Schiffer den Ein- und Verkauf der Waaren ihrer Führung, die ihnen vor Alters (vermuhtlich sie zu destomehrerer Treue zu bewegen) zugestanden, und in dem 6. Art. T. 13. bis auf den Kochs-Knecht ausdrücklich bestimmet ist; ingleichen den Ein- und Verkauf derjenigen Waaren, die sie ihres etwa im Schif habenden Theils und der Fracht halbes

halber einlegen oder zurück bringen, Handlung nennen mögen. Wie weit aber diese Handlung gehen darf, zeiget der vorhergehende Articul ejusd. Tit.

„Keiner soll seine Führung verkauffen, dann allein an dem Ort, da das Schiff gelöset wird, und so daselbst die Schiffs-Freunde vorhanden, sollen sie die nächsten zum Kauf seyn.“

Wo bleibt hier die umumschränkte Freyheit? Wäre es nicht damals Zeit gewesen, ein Recht zu behaupten, das man bey nahe nach anderthalb hundert Jahren gültig machen will.

§. 16.

Vergeblich hat man dieser Einschränkung einen Anstrich von Unbilligkeit leihen wollen. Der Vertheidiger schreibt: die Schiffer und Schiffs-Leute würden bey dieser Einschränkung selten zu dem ihrigen, noch weniger zu einem Nutzen gelangen, wann sie mit den Waaren ihrer Führung den Schonenfahrern in die Hände fallen sollten. Diese würden ihnen den nachtheiligsten Preis setzen; zudem wären es nicht überhaupt Leute denen die Schiffer das ihrige anvertrauen möchten. Der Wahrheit zu gefallen, muß man hierauf erwiedern: daß wohl kein Beweis zu führen seyn wird, daß ein Kaufmann aus dem Schonenfahrer- oder einem andern Handlungs-Collegio, wann er Rheder gewesen, sich seines Rechts nach der Strenge bedient habe; noch weniger, wann die Rheder nach ihrer Besugniß die Käuffer seyn wollen, den Schiffen oder Schiffs-Leuten für die Waaren ihrer Führung, einen Preis unter Marktgang gesetzt. Heutiges Tages hat es außerdem, dem natürlichen Lauf nach, mit der Handlung sich so sehr geändert, daß viele Schiffer und die mehresten Schiffs-Leute, statt der ihnen erlaubten Führung von Waaren, lieber baares Geld von ihren Rhedern nehmen. Wann aber einer oder anderer Waaren zu verkauffen hat, wird ihm ohne Vorfang des Rechts gestattet, selbige zu verkauffen, an welchen Kaufmann aus einem oder anderem Commercirenden Collegio es ihm gefällt, mithin den Nutzen zu genießen, den die allgemeine Preisen abwerffen. Man wird zuvor angemerkt haben, daß die Zahl der hiesigen Kaufleute groß genug ist, daß man glauben kan, die verschiedenen Absichten verhindern die Vereinigung der Preisen der Waaren jemals fest zu setzen, wie auch, daß unter der Anzahl eine hinlängliche Wahl der Sicherheit haber wenigstens so gut für einen Schiffer, wie für einen Kaufmann zu treffen sey. Das ab und an Kaufleute in schlechte Umstände gerathen, geschieht so wohl in London, Amsterdam und Paris, als in Lübeck.

§. 17.

Man müste mit dem Vertheidiger der Schiffer bald rück-bald vorwärts gehen, und in die eckelhafte Weitläufigkeit gerathen, die man zu meiden, sich vorgenommen, wann man alles und jedes erfundenes berühren wollte. Alles übrige, was derselbige aus den Stadt-Geseken zum besten der Schiffer vorkehren, und gegen die Kaufmanns-Ordnung anwenden wollen, läuft auf eine willkürliche Deutung, und Verdunkelung der Begriffe, von den Worten: Bürger, Kopfslagen, Handeln, und dergleichen hinaus. Man hat desfalls nur Hinsicht zu nehmen, nach welchen Grund-Geseken Ein Hochweiser Rath, und die aus dessen Mittel wohlverordnete Herren der Wette von je her geurtheilet, wann über den Eingriff in die Handlung von dem Schonenfahrer-Collegio geklaget worden.

§. 18.

Die Beylage sub No. I. nemlich Eines Hochweisen Raths Decretum von 1588. enthält die durren Worte:

„De Bruers schälen sit an ehrem Bruwarke genügen laten, und „nicht mehr mülten, als se tho ehren Bruwart nöhdig und Behoef „hebben, und kein Molt verkopen.

Dieses Decretum ist Anno 1609 laut No. 2. wörtlich wiederholet. Anno 1657. hat Ein Hochweiser Rath laut der Beylage sub No. 3. in Ansehung der Schiffer und Seefahrenden, insbesondere denen Herren der Wette committiret: mit allem Ernst darüber zu halten, daß die von ihnen unternommene Handlung und Factoreyen nachbleiben müssen. Man lese übrigens alle Beylagen von No. 4. bis No. 31. Man wird finden, daß gegen Brauer, Handwercker und Schiffer, auf gleiche Art geurtheilet, und jedesmal der Grundsatz beobachtet worden: Niemand kan in zweien Gesellschaften oder Zünften seyn; Niemand darf mehr dann einerley Nahrung treiben. Diese Beweise schlagen zugleich das eingebildete Recht der Schiffer und das Vorgeben eines ruhigen Besitzes zu Boden. Wiewohl der Vertheidiger der Schiffer hat sich nicht entblödet, alle Raths-Decreta und Wette-Bescheide für verdächtig, oder partheylich zu erklären, weil Kaufleute und ehemalige Consulenten der Kaufmannschaft im Rath und an der Wette gewesen. Der Eyd, den so viele angesehene Personen geleistet, hat seinen Verdacht nicht aufhalten mögen. Wie weit geht man nicht, wann man unverschämmt ist! Man hat nichts desto weniger bei den mehresten Beylagen die Nahmen der Wette-Herren sezen lassen, um der unparthenischen Welt zu zeigen, daß so wohl Gelehrte, als Kaufleute die Bescheide ertheilet, und man verspricht sich von derselben, eine billigere Entscheidung.

§. 19.

Sehr mercklich ist auch das allerhöchste Kaiserliche Rescript von Anno 1727 d. 24 Julii. Man hat es wörtlich sub No. 32. beindrucken lassen, weil der Vertheidiger es aus augenscheinlichen Gründen verhelen, hingegen die Kaiserliche Sentenz von 1729. d. 10 Januar. seiner gedruckten Schrift anhangen wollen. Man lässt aus Ehrfurcht dahin gestellet seyn, wodurch diese Sentenz hat zuwege gebracht werden können. Dieses ist gewiß, daß in der Zwischenzeit, die Verfassung in Lübeck sich nicht geändert; und weil desfalls die unterthänigsten Vorstellungen vor Thro Röm. Kaiserl. Majestät Thron geschehen, so siehet man mit aller Zuversicht in kurzem einem gewierigern Urtheil entgegen.

§. 20.

Nach obgeführten Beweisen, wird wohl nicht nöthig seyn, des Raths eigenes Erkännniß halber, worauf sich auch die begehrte Freiheit der Schiffer gründen sollen, ein mehreres bezuzfügen. Ein vernünftiger Mensch wird urtheilen, Ein Hochweiser Rath werde sich nicht widersprochen haben.

§. 21.

Das Selbstgeständniß der Handlungs-Gesellschaften in Ansehung der Schiffer, ist eben so wenig von der Natur, wie Eines Hochweisen Raths Erkännniß, daß das Recht unumschränkt zu handeln, darauf gegründet werden könne. Sind die Schiffer je

je zuwollen von den Commercirenden Collegiis herbej geruffen worden: so ist es in allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten geschehen, oder in Handlungs-Sachen, in so ferne ein Schiffer an der Wohlfahrt der Kaufmannschaft natürlicher Weise Theil nimmt. Aus dieser Herbejruffung folgt keinesweges das Recht, gleiche Freyheit mit dem Kaufmann zu geniessen.

§. 22.

Die Aufzeichnung derjenigen, die einigen Schiffen, bey dieser oder jener Gelegenheit in Handlungen Theil zu nehmen gestattet, oder Commissiones angetragen, beweiset nichts, als die Undankbarkeit der Schiffer. Hat einer oder anderer wieder Gebühr ihnen einen Nutzen zufliessen lassen, so hätten sie es mit Bescheidenheit und Stillschweigen erkennen sollen. Die Ausrichtung einer Commission macht den Schiffer so wenig zum Kaufmann, als ein Bedienter durch einen besondern Auftrag einen Anspruch an die Rechte seines Herrn erhalten mag. Der Ungebühr halber ist es in Rechten ein Grund-Satz, was zweene thun, mag dem dritten nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 23.

Endlich hat denn auch die den Schiffen eingebildete Freyheit ohne Einschränkung handeln zu können, sich auf des Heil. Römischen Reichs, und der Stadt Lübeck Wohlfahrt gründen sollen. Hier möchte man fragen: ist es Ernst oder Scherz? Man findet in keiner Abhandlung der weitläufigen Schrift mehr verworrene Begriffe, Unwahrheiten und Ausschweifungen, als eben in dieser. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

- 1) Dem Heil. Römischen Reich sey daran gelegen, daß in Lübeck eine allgemeine Freyheit zu handeln sey, weil dadurch die öffentlichen Einkünfte vermehret würden, damit die Stadt im Stande erhalten würde, ohne Verzug ihre Crays-Steuer zu erlegen, und Römer-Monaten, Türken-Steuer und dergleichen zu ertragen.
- 2) Die Stadt habe in tieffen Schulden gestecket, ein ansehnlicher Theil sey durch die Zulage davon abgetragen. Die Schiffer hätten durch ihre ansehnliche Handlung ein merkliches dazu geholfen.
- 3) Zoll und Accise würde sich verlieren, wenn die Schiffer nicht die Freyheit haben sollten, ohne Einschränkung zu handeln.
- 4) Die Schiffer würden den Muth verlieren, ansehnliche mit Canonen besetzte Schiffe, die 15 bis 20000 Gulden kosten, zu bauen; die Seemacht würde sich alsdann, folglich auch die Abgaben vermindern, wodurch die Bestungs-Werke an der Ost-See unterhalten würden; dadurch würde das Heil. Röm. Reich unmittelbar leiden; weil Lübeck ein Schlüssel von Deutschland, würde das Reich bei vorfallenden Umständen einer desto größeren Gefahr unterworfen seyn, je geringer die See-Macht von Lübeck, oder je schlechter die Bestungs-Werke, welche den Schlüssel zu Deutschland oder den Hafen zu Travemünde beschützen. Denn so bald in Krieges-Läufen dieser Hafen etwa von Feinden des Kaisers, (welche Frankreich, wann diese Krone mit Deutschland im Kriege verwickelt, schon anzureihen weiß) eingenommen ist, so gerath Lübeck, als eine Capital Gränz-Stadt des Heil. Röm. Reichs in der Feinde Hände, und der Feind hat festen Fuß, und eine considerable Festung auf deutschen Boden.

5) Die

- 5) Die Schiffer würden nicht lange Bedenken tragen, einen Ort zu verlassen, wo ihre Freyheit leyden müsse.
- 6) Die Handlung über See und Sand sey unerschöpflich. Die Schonenfahreer könnten nicht alle Dörter, ja nicht einmal Hamburg auf den gten Theil mit Waaren versehen, weil unter ihnen nicht überflügig importante Kaufleute wären; es fehlte ihnen theils am Vermögen, theils am Credit und Bekanntheit und endlich, die Schiffer wären ihnen an Qualité gleich, in Quantité aber überlegen.

Wer alles dieses erwegt, wird schliessen, der Vertheidiger sey in den Gründen der Freyheit verirret gewesen.

§. 24.

Es ist freylich dem Heil. Römischen Reich an der Erhaltung Lübecks gelegen, in so ferne es eine Kayserliche freye Reichs-Stadt ist, die zum Deutschen Crayse gehörer, und der Gebühr nach, zu Reichs-Beschwerden steuren müßt. Ihre Erhal tung beruhet unstreitig auf die Handlung. Diese aber müßt mit Vortheil getrieben werden, wann Lübeck dadurch erhalten werden soll. Eine Stadt kann durch eine unbesonnene Handlung so wohl zu Grunde gerichtet, als durch eine vortheilhafte erhalten werden. Zu dem Betrieb einer vortheilhaften Handlung, werden verständige, geschickte und bemittelte Männer erforderl, die zur Stelle sijgen, und einer genauen und vorsichtigen Correspondence fähig sind. Ist die Handlung über See und Sand unerschöpflich, so ist solches im allgemeinen Verstande, nicht aber in Betracht einer einzigen Stadt zu nehmen. In Lübeck ist die Handlung in Ansehung der nicht zu verhindern gewesenen Umstände auswärtiger und benachbarter Länder (wovon der Vertheidiger so viel erzählt, wie er weiß, und womit er sich selbst widerspricht) sehr leicht erschöpft. Es kommt nicht auf die Beschreibung, nicht auf die Zufuhr der Waaren so viel an, wie auf den vortheilhaften Absatz. Es ist auch die Frage nicht, ob die Kaufmannschaft in Lübeck im Stande, Hamburg oder andere Dörter mit Waaren hinlänglich zu versehen. Es ist vielmehr die Frage, ob andere Städte von jener versehen seyn wollen; da ihnen nach dem Selbstverständniß des Vertheidigers die Wege nach der Ost- und West-See, so gut, wie den Lübeckern bekannt. Was noch zur Zeit mit Vortheil in Lübeck getrieben werden kann, wird gewiß von denen betrieben, die Mittel und Geschicklichkeit dazu besitzen. Wie viele sind nicht unter der Kaufmannschaft, denen es sehr oft an Gelegenheit fehlet, ihre sämmtliche Mittel in der Handlung mit Vortheil anzuwenden. Können nun solche Leute, die der ganzen Handlung kündig, selbige nicht nach Wunsch ausbreiten; so werden gewiss die Schiffer, denen es größten Theils an Mitteln und Fähigkeit fehlet, der Handlung zu Lübeck kein größeres Ansehen geben.

§. 25.

Ist die Stadt ohngeachtet ihrer vormaligen Herrlichkeit in tieffen Schulden gerathen; ist davon durch die Einkünfte des Zollens und der Accise ein ansehnlicher Theil in den neuern Zeiten abgetragen; wird damit fortgesfahren: so sollte man doch meynen, es müste in diesem Jahr-Hundert um die Handlung eben so schlecht nicht gestanden seyn und noch stehen, ob gleich keinem Schiffer oder jemand anders, außer den Commercirenden Collegiis, zu handeln frey gestanden.

§. 26.

§. 26.

Doch weil der Vertheidiger der allgemeinen Handlungs-Freyheit die guten Schiffer, vielleicht wieder ihren Willen, mit Psauen-Federn zieren wollen, so werden sie nicht übel nehmen, daß man ihnen diese angeliehene Zierde abnimmt und sie in ihrer Bloße zeiget. Es geschicht dieses nicht aus Verachtung, sondern aus Liebe zur Wahrheit.

§. 27.

Zuförderst zeiget die Beylage sub No. 33, daß die Zahl der gegenwärtigen so wohl fahrenden Schiffer, als der, welche durch die Hülffe und gütige Nachsicht ihrer Rheder dahin gelanget, die See zu verlassen, und ihrer Bequemlichkeit pflegen zu können, imgleichen der Segelmacher, die sich zu ihrer Gesellschaft bekennen, aus 113 Personen bestehet, worunter diejenigen zu bemerken, die ohne Schiffe sind, und wohl schwerlich ohne Hülffe der Kaufmannschaft zum Besitz eines Schiffes gelangen werden. Wie weit bleibt diese Anzahl von den angeblichen Tausenden entfernet, wann man auch alle Einzel mit rechnen wollte. So zeiget auch diese Beylage den Theil, den die sämtlichen Schiffer an den Anno 1752 vorhandenen Schiffen gehabt. Das Verhältniß ist von 14 zu 75. Will man wissen, wie beträchtlich, aufs höchste gerechnet, diese 14 Schiffe sind: so mag man nach Maßgebung der daben gesagten Summa eines der größten hiesigen Schiffe, welches die Schiffer-Gesellschaft und ihre Glieder, um ihr Ansehen zu vermehren, im vorigen Jahre an sich gekauft, selbst die Rechnung machen, wobei den Schiffen um so weniger zu nahe geschiehet, je gewisser es ist, daß die wenigsten Schiffe, woran sie Theil haben, von solchem Werthe sind. Wer diese Liste der Schiffe siehtet, wird glauben, es habe dem Vertheidiger von der alten Hanseatischen Geschichte geträumet, wie er von einer See-Macht geschrieben. Hätte er gewacht, so hätte er wissen müssen, was man eine See-Macht zu nennen pflegte, und daß dieses Wort in Ansehung der Lübeckischen Kauffarden-Schiffe, noch weniger auf den Theil der Schiffer, ohne Missbrauch sich nicht anwenden lässt.

§. 28.

Hiebei verdienet angemerkt zu werden, auf welche Art die mehresten Schiffer zu dem Besitz eines Schiffes und dessen Theilnehmung gelangen. Wie demuthig, wie bittlich sucht nicht ein Schiffsmann seine Freunde oder Rheder, ehe er zu dem würcklichen Besitz eines Schiffes kommt? Der schlechte Gewinn, der bey der Rhederen gefunden wird, macht dieses fast nothwendig. Die angesehensten Kauffleute befassen sich mit dem Bau und der Ausrüstung der Schiffe, mehr aus patriotischer Liebe, und zum besten vieler Handwerker und Arbeitsleute, als des Gewinnes halber. Es würde an dem Beweis nicht fehlen, wann es erforderet würde, daß ein anscheinlicher Kauffmann bey aller Einsicht und Ueberlegung über 50000 Gulden bey eigenen Schiffen verloren, zur Zeit, da die Schiffer, die selbige gefahren, ihren gewissen Gewinn genossen, der ihnen wegen ihrer Hauer und aus der baaren Zahlung, statt der Führung zugeslossen. Dazu kommt, daß die wichtigsten Handlungen mit fremden Schiffen vortheilhafter getrieben werden können, weil nicht allein insgemein die Frachten wohlfeiler, sondern auch bey Dänischen, Schwedischen und dergleichen Schiffen der Türcken wegen, in der West-See nichts zu besorgen ist. Werden endlich Kauffleute bewogen, Schiffe zu bauen und auszurüsten, so wird je zuweilen dem Schiffer, ein geringes Theil im Schiff zu nehmen, verstattet, weil man glaubt, er werde solchergestalt sein Amt um desto besser warten, und für die Erhaltung des Schiffes.

Schiffes desto mehr sorgen. Die Heyrath der Schiffer, indem ein oder anderer ein Dienstmägden eines Kaufmanns heyrathet, hat auch ihren Einfluß in die Rhederen. Die Treue einer Dienstbothin zu belohnen und den Schiffsmann, der sie heyrathet, zu dem Besitz eines Schiffes zu verhelfen, wird oftmals ein Kaufmann zu seinem Schaden ein Rheder.

§. 29.

Hat man diesen Umständen nach jemals zweifeln können, daß die Rheder die wirklichen Schiffs-Herren gewesen; hingegen die Schiffer als Bediente der Rheder anzusehen sind? Das natürliche Eigenthums-Recht verstattet nicht nur einem jeden, der sein Eigenthum einem andern anvertrauen will, die Freyheit, mit demselben gewisse Bedingungen zu errichten; sondern es ist auch in den Hanseatischen Schiffs-Ordnungen und See-Rechten den Rhedern ausdrücklich die Macht verliehen, Schiffer anzunehmen und abzusezen, Geding und Vergleichung zu machen. Es heißt in der Hans. S. O. von 1614. 2 T. S. 3 & 4:

Wir wollen auch die Schiffs-Freunde und Rheder alles Fleisches ermahnen haben, daß sie jeder Zeit bey erster Annahmung der Schiffer, oder da das nicht geschehen wäre, bey erster hechstkünftigen Ausrehdung richtige, klare und deutliche Abrede, Geding und Vergleichung mit ihnen machen, und sie unter andern vermittelst ihres Lydes angeloben, und darüber offene instrumenta oder sonst glaubliche Schrift aufrichten lassen, daß sie nemlich ihrem Amt treulich vorseyn, der Erb: Städte Ordnung gehorsamlich leben, den Freunden und Rhedern mit ehrbarer richtigen Rechnung jedesmal fürkommen, und da deswegen Streit fürfallen sollte, an eines Erbar. Raths jedes Orts Erkäntniß und Ausspruch ohn alles appelliren, und reduciren sich gänzlich begnügen lassen wollen. Dann damit gedenken wir, mit Gottes Hülfe der wachsenden Untreue, und aller Gelegenheit derselben zu begegnen, alle gefährliche Auszüge zu verhüten, und aufrichtigen Handel und Wandel zum gemeinen Besten zu befördern.

Ferner:

Würde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt erzeigen, daß sie ihn für Schiffer zu behalten gemeynet; So sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer zu beurlauben und abzusezen.

Der Theil, den ein oder anderer Schiffer im Schiffe haben möchte, hat solches nicht verhindern sollen. Es ist hinzugesfüget:

Jedoch daß sie ihm sein Schiffs-Part, da er einiges hätte, also bezahlen, wie es nach Erkäntniß unpartheyischer Leute taxiret und geschätzet werden möchte.

Dieser deutlichen Verordnung ohngeachtet, hat der Vertheidiger die Schiffer über Zwang, Knechtschaft, Verschwörung und unregelmäßiges Verfahren schreyen lassen, da ihnen von den Rhedern angedeutet worden, von ihrem unbilligen Begehrn, weitläufigen Gerichts-Händeln, künftigen Schmählerungen abzustehen, mit demjenigen zufrieden zu seyn, was Gesetz und Ordnung bestimmten, und sich der schuldigen Danckbarkeit gegen ihre Rheder zu erinnern, wann sie in dem Besitz der ihnen anvertrauten Schiffe bleiben wollten. Hat ihnen nicht frei gestanden, eines von beyden zu wählen? Wo bleibt bey einer freyen Wahl der Zwang? Wo ist hingegen ein Gesetz zu finden, welches die Rheder verbündet, einen Schiffer wider ihren Willen zu behalten? Die Verschwörung der Schiffer gegen die Rheder oder die Kaufmannschaft, wird nur eher ihren Schaden befördern, als denselben abwenden. Man bedauert die Schiffer, daß sie dieses nicht einsehen; ja selbst den

den Vertheidiger, daß er ihre Verschwörung für eine göttliche Eingebung halten wollen. Waren die Schiffer nach seinem Vorgeben Leute, die eine See-Macht zuwege bringen könnten; so würden sie ja destoweniger über die Maßregeln der Rheder zu schreyen haben.

§. 30.

Gedoch wie wäre es, wann die Kaufleute, welche Rheder sind, aus Mißvergnügen über die Undankbarkeit der Schiffer, sich von ihren Schiff-Theilen nach und nach entledigten, und allem Schiff-Bau hinkünftig entsagten, oder auch krafft des Eigenthums-Rechts und der gesetzmäßigen Macht, ihre Schiffe durch fremde Schiffer führen ließen; um so mehr, da man im vorigen Spho bereits gezeigt hat, daß man mehr aus Liebe zum Vaterlande, als des Gewinns halber Rheder ist. Würden die Schiffer sich getrauen, aus eigenen Kräften den Abgang der Schiffe zu erleben? Wie würde es um die ansehnlichen Schiffe von 15 bis 20000 Gulden; wie würde es um die Canonen stehen? Es steht dem Vertheidiger frey, ferner davon zu schreiben, was er will, man behält sich nur das Lachen vor.

§. 31.

In Betracht der Festungswerke, die den Hasen zu Travemünde beschützen sollen, kennet man keine andere, als die daselbst vorhandene Schanze. Man nennt sie billig, wie sie muß genannt werden, weil anders Fremde, die jährlich in ziemlicher Anzahl dazhin reisen, uns, wie dem Vertheidiger, einer eitelen Pralerey beschuldigen könnten. Die Festungswerke der Stadt sind auch bekannt. Ein jeder vernünftiger Bürger getrostet sich mehr des allerhöchsten Kaiserlichen Schutzes, als der Festungswerke, und wünschet aus redlichem Herzen, daß des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt niemalen davon abhangen möge. Inzwischen wird Schanze und Festung ihrer Beschaffenheit nach in gutem Stande unterhalten. Wie viel aber die Schiffer aus ihrem eigenen Vermögen dazu beitragen, wird aus folgendem erhellen.

§. 32.

Man hat an der Zulage von dem Beytrag der sämtlichen Schiffer an Zoll-Gelder einen Auszug, von allen ihren zur See ausgeführten, und zur See eingebrachten Waaren, unter welchem Schein es auch gewesen, machen lassen, und es findet sich, daß ein oder anderer mittelmäßiger Kaufmann, mehr dann sämtliche Schiffer beygetragen. Ihr Beytrag von den zur See ausgehenden Waaren ist Ao. 1748. 14 Gulden 4 ggr. Ao. 1749 29 Guld. 6 ggr. 1750. 38 Guld. 12 ggr. Ao. 1751. 52 Guld. 6. ggr. und 1752. 43 Gl. 12 ggr. gewesen. Wobey sich der angeklagte Schiffer Joh. Andr. Petersen merklich gemacht; indem er beynah die Hälfte davon erleget. Von denen zur See eingebrachten Waaren haben sämtliche Schiffer in diesen fünf Jahren 557 Gulden 13 ggr. abgegeben. Kaum haben die Labeten davon unterhalten werden können. Bey ordentlichen Abgaben zum Behuf der Stadt, ist der Schiffer seinem Stande nach geschätzet. Er zahlet nicht mehr, denn ein Handwerker. In außerordentlichen Fällen dienet diese Schatzung gleichfalls zum Maßstab. Mit der mühsamen und kostbaren Verwaltung der Armen-Häuser ist der Schiffer nicht beschweret. So lange er fähret, ist er auch mit dem Diaconat überhaupt verschont, ohne was sonst noch angeführt werden könnte. Hingegen gebühret dem geringsten Kaufmann zu ordentlichen Stadt-Einkünften jährlich viermal, und den mehrbemittelten von vier bis zwanzig, ja dreysigmal so viel zu erlegen. Ein jeder muß der Kirche und den Armen-Häusern dienen, wann er gerufen wird, oder auch mit 3-400 Gulden sich davon befreien. Die im Schonenfahrer-Collegio bleiben, sind außerdem schuldig, die Aeltermannschaft zu übernehmen, oder in Ansicht der vielfältig damit verknüpften

Enlupften Mühe 3 bis 500 Gulden baar für die Befreyung zu zahlen; und nicht selten findet solcher Abkauf nicht einmal statt. Wer wird aus diesen wahrhaften Umständen in Ansehung des Beytrags zum Abtrag der Stadt-Schulden, und der Stadts Erhaltung, den Unterschied zwischen einem Kaufmann, und einem Schiffer nicht abnehmen? Wer wird, indem er sich erinnert, daß es einem jeden Schiffer, der sich bemittelt und geschickt achtet, ein Kaufmann zu seyn, frey stehe, in das Schonenfahrer-Collegium zu geben, nicht einsehen, daß die Absicht der Schiffer nur dahin gehe, bey geringen Abgaben, mehr dann einerley Nahrung zu treiben, und sich auf Kosten ihrer Diheder zu bereichern?

§. 33.

Die Drohungen der Schiffer von hier zu ziehen, wann ihnen keine unumschränkte Freyheit zu handeln verstattet würde, wird wohl niemand hier, vielweniger im Heil-Röm. Reich beunruhigen, wann selbst auch ihr Vertheidiger mitziehen wollte. Die Erfahrung lehret, daß wann die Diheder einem Schiffer Abschied geben, sich zehn andere an dessen Stelle finden lassen. Viel nachtheiliger würde es der Stadt seyn, wann bemittelte und geschickte Kaufleute aus Misvergnügen sich von hier wendeten; wann ihr Gewerbe einem jeden frey stehen, hingegen sie an die Einrichtung anderer Zünfte gebunden seyn sollten. Es würden bey solcher Verfassung fremde Kaufleute abgeschreckt werden, sich hiesiges Orts niederzulassen, wie seit einigen Jahren von Leuten geschehen, deren mitgebrachte Mittel, der sämtlichen Bemittelung der Schiffer zum Gegenstand gesetzt werden können, die, nachdem sie sich in das Schonenfahrer-Collegium begeben, Handlung treiben, und bey ansehnlichem Beytrag zu den Stadts-Einkünften, dem gemeinen Wesen zum besten leben.

§. 34.

Der Gedanke von Aufruhr und Unruhe ist so wenig furchterlich, wie die Wegziehung der Schiffer. Wollten die Schiffer auch thätlich erweisen, daß ihnen der Vertheidiger die Gottesfurcht und die Frömmigkeit, so wie die Hoheit ihres Standes angedichtet, so würden sie erfahren, wie man Friedensstöhrern, Aufrührern und ihren Rädelssführern zu begegnen pfleget. Die Exempel lassen sich in der Hanseatischen Chronike und der darin verleibten ansehnlichen Kölnerischen Sammlung lesen, womit der Vertheidiger den Schiffen wird an Hand gehen können.

§. 35.

Was übrigens der Vertheidiger zur Verkleinerung und Beschimpfung des Schonenfahrer-Collegii, oder der Kaufmannschaft einstreuen wollen, ist mehr einer Züchtigung als der Wiederlegung wehrt. Bey vormaligem Stadt-kundigen und gewiß wichtigen Vergehen, mußte ein jugendliches Feuer den Vertheidiger entschuldigen, jeko hat es ein männliches thun sollen. Man nehme aber Feuer, Wasser oder Wind; die Grobheiten, die an vielen Orten seiner Schrift die Stelle der Gelehrsamkeit vertreten müssen, sind bey der vernünftigen Welt keiner Entschuldigung fähig.

§. 36.

Zuletzt hat denn auch die den Schiffern eingebildete Freyheit sich auf das Beyspiel benachbarter Länder stützen sollen. Man antwortet hierauf: daß man die Gesetze und Ordnungen anderer Länder und Städte verehret, weil man glaubt, daß sie ihren Umständen zuträglich eingerichtet. Zum Beyspiel werden sie nur alsdann dienen können, wann in Lübeck eine neue Einrichtung gemacht werden soll.

§. 37.

Weil es noch nie der allgemeine Vorwurf der Bürger und Einwohner Lübecks gewesen, die alte Einrichtung, die Eintheilung der Collegiorum, nach ihrem Gewerbe und Handthierung, über den Haufen zu werfen, und eine neue Einrichtung zu machen; so hätte auch der Vertheidiger die Mühe spahren können, in seiner Schrift, die ohnedem weitläufig genug gerathen, eine Menge Schriftsteller redend einzuführen, deren Meynung es sey, daß eine Stadt ohne Gesellschaften und Zünften besser bestehet. Man hat in der zu Weßlar übergebenen unterthänigen Vorstellung eine gleiche Menge gelehrter Männer dazu antworten lassen. Gesetz aber auch den unzuvermuthenden Fall, es würde der Vertheidiger wahrscheinlich, ja erweislich machen, daß zur Aufnahme und der künftigen Wohlfahrt der Stadt Lübeck die Aufhebung der Zünfte, der alten Gesetze und Ordnungen, hingenommen eine neue Einrichtung derselben nothwendig sey. Müsten dazu nicht alle Bürger und Zünfte einwilligen? Würde der Vertheidiger nicht Natur- und Völcker-Recht, die gesunde Vernunft und die gute Meynung seiner Schriftsteller missbrauchen, wann bey einer neuen Einrichtung, die einzuführende Freyheit nicht auf jeden Bürger und jedes Gewerbe gehen sollte? Müste denn bloß die Handlung einem jeden, nicht aber auch zugleich Brauen, Brandweimbrennen, Kleider und Schuhe machen frey stehen? Mögte aber ein jeder dasjenige wechselseitig oder zugleich treiben, wozu er geschickt wäre; sollte auch keiner verbunden seyn, sich des andern Arbeit vorzüglich gefallen zu lassen, sondern dasjenige zu seinem Behuf oder Bequemlichkeit in oder außerhalb der Stadt nehmen, wo er es am wohlfesten bekommen könnte: so würde die Kaufmannschaft vielleicht am wenigsten dagegen einzuwenden haben, und diese könnte geruhig erwarten, wer am meisten dabei leiden würde.

§. 38.

Gedoch die wahre Glückseligkeit eines Staats zu gründen, Gesetze und Ordnungen zum allgemeinen Wohl einzurichten, erfordert mehr, dann eine mittelmäßige Gelehrsamkeit; mehr, dann die Kundschafft des Mevii und anderer Rechts-Lehrer. Ein Mann, der die wahre Glückseligkeit eines Staats zu stiften weis, verdienet billig die grösste Verehrung. Man würde dessen Bildnis in Erz gießen, und an marmorne Säulen hangen. Ein anderer, der nur Unruhe in einer Stadt erregt, einen Theil der Einwohner gegen den andern hetzet, mag sich die schönsten Kupffer-Blätter erfinden, sein Bild an einer gerissenen Pyramide kleben, seinen Namen darunter schreiben, und sie vor seinen Schriften drucken lassen: sein Ruhm wird so vergänglich, wie das Blatt seyn; zu glücklich, wann er nicht dereinst von seinen eigenen Anhängern verabscheuet wird.

§. 39.

Es bedarf demnach keiner weitern Untersuchung, welche Einrichtung die beste sey. Lübeck hat die ihrige. Ihre Grund-Gesetze sind: Niemand kann in zweien Gesellschaften oder Zünften seyn, mithin nicht zweowley Nahrung treiben. Ein jeder Bürger aber kann in seinem Stande, und Gewerbe, vermittelst Fleiß und göttlichem Segen, vergnügt und ruhig leben.

Beyla-

Beylagen.

No. 1.

Decretum Amplissimi Senatus de anno 1588.

Sp ingekamene Supplication des allgemeinen Koepmanns, der Bruer Molt Verkop anlangend, hefft E. E. Rath diesen Besched erdelet: Id will E. E. Rath den gemeinen Koepmann, und Mülter, bey aller Freyheit und Herkamen lahten, und handhaßen, und fasse darofer holden, dat die Bruers sick an ehren Bruwarc scholen genügen lahten, und nicht mehr mülten, als see tho ehren Bruwarc nöhdig und behoeff hebben, und keen Molt verkopen.

No. 2.

Decretum Ampl. Senatus de anno 1609.

Wuf eingekamene Supplication des allgemeinen Koepmanns, der Bruer Molt Verkop anlangend, hefft E. E. Rath disen Bescheid erdelet, Id will E. E. Rath den gemeinen Koepmann und Mülter, bey aller Freyheit und Herkamen lahten und handhaßen, und fasse darofer holden, dat de Bruer sick an ehren Bruwarc scholen genügen lahten, und nicht mehr mülten, als see tho ehren Bruwarc nöhdig und behoeff hebben, und keen Molt verkopen.

No. 3.

Wuf eingekommenes Memorial der Eltesten des Schonenfahrer-Schüttings, hat E. E. Rath den gemeinen Herren der Wette commitiret, den Supplicanten E. E. Raths Meynung auf die darinn enthaltene Puncten hinwiederum zu eröfnen.

ad 6tum.

Wegen der Schiffer und Seefahrenden Handlung, und Factorey wird desnen Herren der Wette commitiret mit allem Ernst darüber zu halten, daß solche nachbleiben. Ita decretum in pleno Senatu. den 12ten Junii 1657.

Arnold Isselhorst,
Secretarius.

No. 4.

Extractus Protocolli de Ao. 1659. den 19ten Novbr.

Wils Ein Ehrsammer Kaufmann wegen vielfältiger der Handlung und Kaufmannschaft höchsthachtheiligen Durchschleiffen so wohl, als auch anderer der Kaufmanns-Ordnung wiedriger, und dem Kaufmann schädlicher Dinge halber zu Rath mit zwey unterschiedenen Supplicatis eingekommen, und darauf folgende Decreta erhalten; sind denen Eltesten solche Decreta nach Einlieferung an der Wette eröfnet. Und erslich Martin Mohrfeldt, Wirth im Engel, und Johann Wulff betreffend.

Deinach E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung bracht, wie denn auch deshalb verschiedene Klagten eingekommen, wie beydes Martin Mohrfeldt, Wirth im goldenen

guldenen Engel, als auch Jochim Wulff, Schiffer, zu Unterdrückung der Kaufmannschafft um ihres Privat-Tugzens willen, nicht allein die Durchschleiffen befördern, sondern auch zu Abschneidung ihres Mitbürgers Nahung sich des Kaufhandels per indirectum animaassen, und solches der Kaufmanns-Ordnung schnurstracks zuwieder und höchstnachtheilig, auch böse Consequenz verursachen dürste; Als hat E. E. Rath decretret: daß die Herren der Wette beyde obgenannte dieser Stadt Bürger vor sich bescheiden, selbige ihrer Ende erinnern, und eines Ehrb. Raths beständigen Schlüß und Meynung dahin ernstlich anzudeuten haben, daß sie sich sohaner unbefugt und ihrer Profession durchaus nicht zulässigen Handlung bey unausbleiblicher ansehnlicher Strafe der Herren der Wette gänzlich entäufern, und enthalten sollen, und müssen; Alsdenn auch die Kaufgesellen vor sich und in particulier Handlung treiben wollen, sollen und müssen sie auch den Schoß und andere bürgerliche Onera abstatten, damit das Publicum nicht defraudiret werde. Ita decretum in Senatu den 16 Novemb. Ao. 1659.

Extractus Decreti de Ao. 1659. den 19 Novbr.

Auf suppliciren der Eltesten des Schonenfahrer-Schüttings vom 11. und 15 laufenden Monaths ist dieser Bescheid: Es wird zu förderst die Sache an die Herren der Wette verwiesen, welche so viel der Käse- und anderer Häcker, wie auch der Schiffer und Boths-Leute ohnzulässig, und der Kaufmanns-Ordnung zuwiderlauffende Handlung betrifft, dem Ehrsamn Kaufmann die hülftiche Hand bester Möglichkeit nach zu bieten, und über die desfalls publicirte Ordnungen, wie auch hiebevor abgegebene Decreta mit allem Ernst zu halten haben. Actum Lübeck an der Wette ut supra

in fid. concord.
subscr.

HWoldt.

Dass vorherstehende Abschrift mit des p. t. Wetteschreibers Hrn. Woldt eigenhändig ertheilt und vidimirten Extractibus Protocolli wörtlich übereinstimme, bezeuge ich unterschriebener Notarius, mit dieser meiner Hand, beygedruckten Notariat-Signet. So geschehen Lübeck den 17 April. 1750.

In fidem

Christoph Michael Dietz,
Not. Cæl. publ. ac juratus.

(L.S.)

No. 5.

Extractus Protocolli de Ao. 1659. den 23 Novbr.

Jochim Wulff ist laut E. E. Rath's Decret, so E. Ehrsam Kaufmann auf suppliciren erhalten, zur Wette gefodert, und, wie er erschienen, ihm dasselbe, allermassen es in seinen Formalien lautet, wissend gemacht worden, daß er sich nehmlich der Kaufmannschaft gänzlich enthalten sollte.

Worauf sich denn derselbe gegen die Herren der Wette unter andern solchergestalt herausgelassen, und erkläret: Weiln er wohl vermerkte, daß solches Einem E. Rath aus Gehässigkeit des Kaufmanns diesfalls zur Ungebühr wäre angebracht, und also durch unfüglichen Bericht verleitet, stellete er das zwar dahin; daß er aber der Kaufmannschaft

schaft oder des Handels sich sollte deshalb alsbald begeben, wäre er ganz nicht gesonnen, zumahln er kein Schiffer mehr wäre, und dem Publico sonst so viel contribuirte, und zuwendete, als einige des Schüttings thun möchten.

Nichts destoweniger ist Jochim Wulff E. E. Naths Decreto nachzuleben, und sich für Ungelegenheit zu hüten vermahnet und verwarnet worden. Actum Lübeck an der Wette ut supra

in fid. concord.
subscr.

H Woldt.

ablowH

Dass vorhergehende Abschrift mit des p. t. Wetteschreibers Hrn. J. Woldt eigenhändig ertheilt, und vidimirten Extractu Protocolli wördlich übereinstimme, bezeuge ich Endes genannter Notarius mit dieser meiner Hand, bengedruckten Notariat-Signet und Hand-Pittschafft. So geschehen Lübeck den 16 April. 1750.

In fidem

(L.S.) *and 3801.GAB III*
N. Christoph Michael Dietz,
Notar. Cæl. publ. ac juratus.

(L.S.)

No. 6.

Extractus Wette-Protocolli de Ao. 1680. den 23 Januar.

Nor etlichen Tagen haben die Eltesten der Schonenfahrer, durch des allgemeinen Kaufmanns-Diener, den Herren der Wette hinterbringen lassen, daß ein hiesiger Schiffer Asmus Wiessendorff 6 Last Heringe von einem Frembden an der Kaje gekauft, und dem Käufer einige Last Theer dafür in Bezahlung geliefert, und ermeldten Hering in sein Schiff einzuladen im Wert begriffen wäre, welche Handlung, weil sie der Kaufmanns-Ordnung zwieder, sie ihm als einem Schiffer nicht geständig wären. Ob nun wohlgedachter Schiffer darauf sich bey Hrn. Johann Fischer, als ältestem Wette-Herren in dessen Hause eingefunden, und berichtet: daß er solchen Hering auf Ordre seiner Rheder, und zu des Schiffs Besten gekauft hätte, und auf solche Art noch ferner bedacht wäre, mit Einkauffung anderer Waaren das Schiff zur fordersamsten Absegelung zu versehen. So hat doch der Hr. Fischer seinem Besuch zu Wieder-Aufhebung berührten Beschlags nicht deferiren wollen, bis er von seinen Rehdern einen Schein benbrachte: daß der Einkauf dieses Hering auf ihre Ordre erwehntmaßen von ihm geschehen sey; worauf er denselben von seinen Rhedern, benanntl. Hr. Bartels, Hinrich Wegner, seel. Steffen Bulmerings Erben, Claus Hüppert und Johann Detert unter deren Subscription bengebracht, und damit erhalten, daß er den Hering einschiffen mögte. Nachgehends aber seyn die Eltesten der Schonenfahrer an die Wette erschienen, dahin auch der Wiesendorff citiret worden, und haben remonstriret, daß es mit dem von ihm producirten Schein nicht richtig sey, weil er denselben von gedachten seinen Rhedern ex post facto, nachdem er nemlich den Hering schon gekauft gehabt, und deswegen, bey ihnen, den Eltesten, Rede vorgefallen, gefordert, maassen selbige Rheder gegen sie zugestanden hätten, daß sie von ihm zur Unterschreibung des Scheins verleitet wären, derhalben gebeten, daß er wegen solch seiner unzulässigen Handlung möge ernstlich bestrafet, und über die Kaufmanns-Ordnung gehalten werden. Weil er aber seiner vorigen Exception inhäriret, und auf Erkänntniß der Herren der Wette, um aus der Sache zu kommen, in Gegenwart der Schonenfahrer Eltesten mittelst Leistung eines körperlichen Eydes sich dahin purgiret: daß er diese 6 Last Hering zu Anfangs anderer Gestalt nicht, und zu keiner andern intention gekauft, als auf

auf Ordre seiner Rheder, und denenselben, und dem Schiffe zum Besten: So wahr ihm Gott helfsen solle. Als ist er absolviret, und dieses vielbesagten Herings Einladung ver stattet worden. Actum Lübeck an der Wette ut supra.

Herrn der Wette waren:

Mr. Johann Fischer.

Mr. Johannes Sircks, J.U.L.

In fidem concord. cum
Protocollo

HWoldt,

No. 7.

Extractus Wette-Protocolli d. Ao. 1688. den 28. Julii.

Nuf Klage der Schonenfahrer Eltesten, über Schiffer Johann Flohr, in der Oldes loher Herberge wohnend: daß er wieder die Kaufmanns-Ordnung mit Korn und andern Waaren Handlung triebe, und gleich einem Kaufmann eine Korn-Riste vorn im Hause habe, damit er Korn bey einzelnen Scheffeln verkauffte, welches sie ihm, als einem Schiffer, Herbergierer und Krüger nicht gestatten könnten, weil er damit dem allgemeinen Kaufmann Eingriff thäte. Haben sie gebeten, und erhaiten, daß dem Wette-Diener befohlen worden, dem Beklagten Johann Flohr anzumelden, daß er bey 10 Rthlr. Strafe sich der Handlung enthalten, und die Korn-Riste einnehmen soll. Actum Lübeck an der Wette ut supra.

Herrn der Wette waren:

Mr. Gotthard Kirchringk,

Mr. Hieronymus von Dorne,

In fidem

HWoldt,

No. 8.

Extractus Protocolli de Ao. 1688. dell 12 Aug.

Johann Flohr verklaget von den Schonenfahrer Eltesten, daß er wieder das jüngste Verboth vom 28 Julii aufs neue Rogken bey einzelnen Scheffeln aus seinem Hause verkauft. Dieweil er dann dessen überwiesen worden: Als ist er in die verwirkte 10 Rthl. Straffe condemniret, und ihm nochmahl das Verkauffen des Korns, Flachsес und anderer Waaren als Schiffer, Herbergierer und Krüger bey 20 Rthl. Straffe verboten, und die Rogken-Riste wegzunehmen, nochmal bey selbiger Poen angemeldet worden. Actum Lübeck an der Wette ut supra.

in fid. concord.

lubser.

HWoldt,

Dat

Dass obige Abschrift mit des p. t. Wette-Schreibers, Herrn Woldt eigenhändig ertheilt, und vidimirten Extractu Protocolli wörtlich harmonire, bezeuge ich unterschriebener Notarius mit dieser meiner Hand, bengedrucktem Notariat-Signet und Hand-Petschafft. So geschehen Lübeck den 16 April. Ao. 1750.

In fidem

(L.S.)
N.

Christoph Michael Dietz,
Notar. Cæl. publ. ac juratus.

(L.S.)

NO. 9.

Auf Suppliciren der Schiffer, und Gegen-Suppliciren der Schonenfahrer, auch abgestattete Relation derer Herren der Wette, hat Ein Hochweiser Rath decretiret, und lässt es so wohl bey dem, was die Herren der Wette wegen Johann Flohr verordnet, als auch sonstigen bey der Kaufmanns-Ordnung und bisherigen Observance allerdings bewenden. Ita decretum in Senatu den 31 Aug. Ao. 1688.

MRodde,

Secretarius.

Dass obige Abschrift mit dem mir vorgelegten Original-Decreto wörtlich übereinstimme, bezeuge ich unterschriebener Notarius mit dieser meiner Hand, bengedrucktem Notariat-Signet und Hand-Petschafft. So geschehen Lübeck den 18 April. 1750.

In fidem

(L.S.)
N.

Christoph Michael Dietz,
Notar. Cæl. publ. ac juratus.

(L.S.)

NO. IO.

Extractus Protocolli Gewettæ de Ao. 1691, den 4 Julii.

Schiffer Jürgen Asmus verklaget von den Eltesten der Schonenfahrer, dass er Handlung treibe mit denen Waaren, so er mit sich aus Ließland und andern Dertern bringe, und solche zum Theil allhie wieder verkauffe, zum Theil auch weg schicke, welches sie ihm, als einem Schiffer nach der Kaufmanns-Ordnung nicht gestatten könnten. Wogegen er berichtet: Dass er für seine Waaren, die er ins Land brächte, und für seine Fracht, Güter in Bezahlung annehme, und dieselbe, seiner Gelegenheit nach, aufs beste er könnte, anzubringen, suchen müste; von der Wegsendung der Waaren an andere Dertter aber nichts wissen wollen. Weil er aber gleichwohl wieder die Kaufmanns-Ordnung, und hiebevoriges Verbot gehandelt: Als hat er sich davor dato abgefunden, und ist ihm auferlegt, dass, was er an Waaren in Bezahlung im Lande annehmen muss, er solches an Niemand anders, als an Lübische Bürger, denen nach der Kaufmanns-Ordnung zu handeln gebühret, verkauffen, außerdem aber als ein Schiffs

Schiffer sich der Kaufmannschafft allerdings enthalten soll bey 50 Rthl. Strafe.
Actum Lübeck an der Wette ut supra

Herren der Wette waren:

Hr. Johannes Westken.

Hr. Joch. Fried. Carstens, J.U.L.

(21) HWoldt,
J. U. L.

No. II.

Extractus Wette-Protocolli de Ao. 1695. den 5 Julii.

Die Schonenfahrer Eltesten bringen wieder Schiffer Hermann Seeländer Klage vor, daß er wieder die Kaufmanns-Ordnung und Eines Hochw. Rath's Decret vom 31 Aug. Ao. 1688. dem Ehrsamten Kaufmann zum Nachtheil verschiedene Tonnen Zallig nach Hamburg verhandelt.

Carsten Bartels, als des abwesenden Beklagten Schwager berichtet dagegen: Es hätte derselbe dieses Zallig in Schuld angenommen, und seine Bezahlung zu suchen weggesandt; bittet der Sache bis zu dessen Wiederkunft Anstand zu geben. Es ist aber erkannt: daß, weil hierinn wieder die Kaufmanns-Ordnung, und angezogenes Rath's Decret gehandelt, Beklagter straffällig sey, und sich nach diesem der Handlung so wohl für seine Rechnung, als in Commission gänglich enthalten, und was er an Kaufmanns-Waaren in Schuld annehme, solches an Niemand, als dieser Stadt Bürger, denen nach Kaufmanns-Ordnung zu handeln zulässig ist, verkauffen soll, alles bey willkürlicher ernstlicher Straffe. Actum Lübeck an der Wette ut supra

Herren der Wette waren:

Hr. Hermann Fock.

Hr. Marcus Meyer.

(21) HWoldt,
J. U. L.

No. 12.

Extractus Protocolli de Ao. 1697. den 19 Febr.

Die Schonenfahrer Eltesten haben zur Wette fordern lassen, Schiffer Heinrich Larenzen, daß er wieder Kaufmanns-Ordnung, und See-Recht Handlung getrieben, 40 Decher Leder von hier nach Hamburg gesandt, womit er dem Ehrs. Kaufmann Eingriff gehan hätte.

Cicatus zugegen, gestehet solches, und daß solches Leder sein eigen gewesen sey, beruffet sich aber auf andere Schiffer, die auch handelten, vermeynend, daß denselben und ihme solches nicht zu verwehren sey. Er ist aber, weil es der Kaufmanns-Ordnung nicht gemäß, dawieder er gehandelt in 10 Rthl. Straffe condamniert worden. Actum Lübeck an der Wette ut supra

in fidem concord,

subscr.

HWoldt.

Dafß

Dass obige Handschrift mit des p. t. Wette-Schreibers Hrn. J. Woldt eigenhändig
ertheilt- und vidimirten Extractu Protocolli wörtlich harmonire, bezeuge ich unter-
schriebener Notarius mit dieser meiner Hand, beygedrucktem Notariat-Signet, und
Hand-Petschaft. So geschehen Lübeck den 16ten April. 1750.

In fidem

(L.S.) (N.) **Christoph Michael Dietz,**
Notar, Cæs. publ. ac juratus.

(L.S.)

NO. 13.

Jochim Zobell ein Brauer, wird von denen Eltesten der Schonenfahrer verklaget, daß er Weine und Brandweine aus Frankreich kommen lassen, und damit Handlung zu treiben, sich unterstanden. Wiewohl nun Beklagter durch Hinrich Hugen einwenden lassen, daß er ins Kleine nichts verzapfet, doch zugestehen müssen, daß die für seine Rechnung gekommene Weine zum Theil verhandelt; als ist ihm desfalls eine Strafe von 10 Rthl. angesaget, und weil ihm, als einem Brauer, Handlung zu treiben, nicht zulässig, bei 20 Rthl. dergleichen Handlung sich zu enthalten, von denen Herren der Wette auferlegt und gebothen. Actum an der Wette den 24 Sept. Ao. 1700.

Præsides Gewettæ tunc temporis erant:

Dn. Joachimus von Dale, J.U.D.

Dn. Sebastianus Gericken, J.U.D.

NO. 14.

Decretum Ampl. Senatus de Ao. 1703.

Nuf abermahliges Suppliciren Jochim Zobells, weges des ihm per Decreta abgesprochenen Weinhandels, hat E. Hochw. Rath es lediglich bey dem vorgestriegen Decreto bewenden lassen, welchem zufolge die Herren der Wette die vornehmliche Decreta zur Execution bringen werden. Ita Decretum in Senatu den 23 Martii Anno 1703.

NO. 15.

Wette-Beschied de Anno 1701. den 29 Jan.

Semnach Hinrich Brüning anfangs im Schütting, als ein Kaufmann angenommen, nachmals aber sich in die Brauer-Zunft begeben, solche Nahrung bis dato getrieben, und anbey Handlung, als ein Kaufmann zu treiben, sich unterstanden, worüber von denen Schonenfahrer Eltesten an der Wette geklaget, und folglich beide Theile per supplicas E. Hochw. Rath die Sache vorgetragen, als ist das darauf ergangene Decretum in der Parthen Gegenwart folgendes Inhalts publiciret;

Auf Suppliciren der Schonenfahrer gegen Hinrich Brüning und andere Brauer, daß denselben die Handlung verboten werden möchte, hat E. Hochweiser Rath denen Hrn. der Wette committiret, die Commission mit denen Schonenfahrern

fahrern fordersamst vorzunehmen, und den Brüning so wohl, als die andern in Supplica benannte Brauer fordern zu lassen, auch darinn zu verfahren, wie Sie E. Hochweisen Raths Meynung bey sich haben, dahin gehend: Die Brauer zu bedeuten, daß sie sich nach der Kaufmanns-Ordnung richten, und hier keine Handlung treiben mögen, wogegen aber auch ein gewisses Reglement zu machen, wenn sie ihre Biere an fremde Dörter senden, und Waaren dagegen annehmen müsten, daß sie damit nicht verlegen seyn. Ita Decretum in Senatu den 15 Jan. A.D. 1701

Worauf besagten Hinrich Brüning, nach Maßgebung oben stehenden Decreti E. Hochweisen Raths Meynung dahin eröffnet, daß, da er vermöge hiesiger Stadt Verfassung in zweien unterschiedlichen Compagnien sein Votum nicht geben, noch stehen könne, er als ein jezo wirklicher Brauer nach Einhalt der Kaufmanns-Ordnung sich aller Kaufmanschaft enthalten müsse, es wäre dann, daß er sein Braumeisen aufgeben wollte, auf welchem Fall er als ein Mitglied der Commercirenden so dann anzusehen und den Kaufhandel frey hätte, und müste er sich zu einem oder dem andern resolviren.

Was die Retouren, und wenn er, oder andere Brauer für ihre nach fremden Orten versandte Biere Waaren annehmen müsten, anlanget, ist von denen Herren der Wette die Verordnung und Reglement gemacht, und ihm angedeutet, daß, was der gleichen wirkliche Retouren sind, die sie auf Erfordern mit einem Eyde zu verificieren gehalten, sie solche zwar anhero bringen, aber nicht ins Kleine, sondern an hiesige Kaufleute, denen zu handeln frey steht, in grosso für couranten Preis wieder verkaufen müsten. Actum an der Wette den 29 Jan. Anno 1701.

Herren der Wette:

Hr. Joachim von Dale, Nob. & J.U.D.

Hr. Sebastian Gericken, J.U.D.

No. 16.

Dennach von denen Schonenfahrer Eltesten abermahlige Klage geführet, daß der Brauer Hinrich Brüning die ihm verbothe Handlung bisher nicht nachgelassen; Als ist auf deren Ansuchen dessen Gevollmächtigter, Johann Gotthard Pegetau, aus eines Hochw. Rath's jüngst abgegebenen Decreto vom 15 huj. angedeutet, daß E. Hochweiser Rath es bey dem am 15 Januarii ertheilten Decreto nochmahls gelassen, kraft welches Hinrich Brüning, so lange er wirklich seine Brau-Nahrung treibt, aller Handlung allhie sich enthalten müsse; wie dann so wohl an der Wage, als bey dem Träger-Eltermann die Anstalt gemacht, ihm kein Gut instünftige zu wägen, noch zu bearbeiten, und wo er solchem Verboht zwieder handeln würde, die Kaufwaaren ihm abgenommen, und nach dem Mehl-Hause gebracht werden sollen. Actum an der Wette den 29 April. 1701.

Präsidens Gewetta:

Dn. Joachimus von Dale, Nob. & J.U.D.

Dn. Sebastianus Gericken, J. U. D.

No. 17.

Durch die Commercirende, die Commission mit dem Schonenfahrer

NO. 17.

Die Schonenfahrer Eltesten haben den Brauer Hinrich Brüning zur Wette citiren lassen, und sich beschweret, daß er i Last Hering an der Käyen erhögen lassen wollen, welche seinem Geständniß nach, ihm nicht in Bezahlung gesandt, sondern von ihm verschrieben, und er dagegen Stahl, Hopfen, und andere Kaufmannschafften zurück senden sollte; da ihm doch dergleichen Handlung und Commissiones verboten.

Hinrich Brüning wendet dagegen ein, er könnte und wollte sich der Handlung nicht begeben, hätte viel Schuld im Lande ausstehen, welche er sonst nicht einzutreiben wüste, ließe es auf seine Zunft ankommen, und müste es derselben anmelden.

Es ist ihm aber von denen Herren der Wette zum Bescheide gegeben: daß wie E. Hochw. Raths ihm vorgelesene Decreta und Wette-Bescheide im Munde führen, er bey 10 Rthl. Straffe sich aller Commissionen und Handlung enthalten müsse. Actum an der Wette den 11 May Anno 1703.

Wette-Herren:

Hr. Otto Brocks.

Hr. Gerhard Ritter.

NO. 18.

Dls von denen Schonenfahrer Eltesten an der Wette geklaget, daß der Brauer Hinrich Brüning eine Parthen Gut von Ahlsburg kommen, und solches auf der Käye bearbeiten lassen wolle, so sie ihm nicht geständig; also von ihm vernehmen wollten, ob solch Gut verschrieben, oder in Retour dahin gesandten Biers, sondern für sein eigen Geld verschrieben, um solches hier wieder zu verkauffen. Worauf die Herren der Wette erkannt, und Hinrich Brüning angedeutet, daß er dem, den 15ten Jan. 1701 ertheilten E. Hochw. Raths Decreto und den 29 ejusd. an der Wette er-gangenen Bescheide gemäß, sich bezeigen, und solchein nachleben müsse, und soll das Gut zu anderweitiger E. Hochw. Raths Verordnung, oder Beybringung der dem Vor-geben nach interponirten Appellation an der Käye angehalten werden. Actum an der Wette den 3ten Octob. Anno 1703.

Herren der Wette waren:

Hr. Otto Brocks.

Hr. Gerhard Ritter.

NO. 19.

Die Schonenfahrer Eltesten haben gegen den Brauer Jochim Ramme geklaget, daß derselbe ihren Brüdern, den Mülzern, mit Machung mehrern Maltes, als ihm zu seiner Brau-Nahrung von nothen, und dessen Verkauf großen Eintrag thue; bitten also nach Einhalt der Kaufmanns-Ordnung und jüngsten von E. Hochw. Rath am 13 Januarii dieses Jahrs abgegebenen Decreti ihm solches nochmals zu wehren und zu untersagen. Weil nun Beklagter, daß dergleichen Verboht nicht ihm alleine, sondern seinen Altesten und ganzen Brauer-Zunft geschehen müste, einwandte, und sich erbote,

H

erbote, sein Haus mit dem ersten nächstkünftiger Wochen zum Verkauf an der Börse anschlagen zu lassen, so ist dessen Gebieten in so weit angenommen, doch dabey und zwar bey 20 Rthl. Straffe ihme angedeutet worden, alles Handels und in specie mit Malz, bis so lange er sein Brauhaus verkauft, oder das Brauen würcklich angegeben, sich allerdings zu enthalten, und soll das Malz, so aus der Stadt von ihm diesem zuwider versandt werden möchte, in den Thoren angehalten werden. Actum an der Wette den 2ten Febr. Anno 1701.

Gewettæ Präsidæ erant:

Dn. Joach. von Dale, Nob. & J. U. D.

Dn. Sebastianus Gericken, J. U. D.

No. 20.

Auf der Schonenfahrer Altesten wiederholte Beschwerde gegen den Brauer Joachim Ramme; auch beyder Theile nochmaliges Suppliciren, hat E. Hochw. Rath die Sache wegen des von besagten Rammen bishero continuirten Malz-Handels an die Wette verwiesen, und ist heute das ergangene Decretum nachfolgenden Inhalts publiciret:

Auf vormahliges Suppliciren der Soht-Herren und Altesten der Brauer-Zunft, und iço Gegen-Suppliciren der commercirenden Collegiorum in puncto des Malz-Handels, hat E. Hochweiser Rath vor gut gefunden, daß die vormahls in hac causa, hinc inde eingegebene Supplicata und Acta colligiret, und daraus an E. Hochweisen Rath referiret, auch bis dahin die Sache in statu quo gelassen werden solle. Was aber den Joachim Ramm, cuius occasione die Sache rege geworden, betrifft, desfalls haben die Herren der Wette E. Hochweisen Raths Meinung bey sich, dahin gehend: demselben seine vor diesem gethane Erklärung, daß er das Brauwerk abstehen wolte, vorgehalten, und dahin anzuweisen, daß er sothane Resolution nachkommen und inzwischen des Malz-Handels müßig gehen müsse. Ita Decretum in Senat den 15ten April. Anno 1701.

Folgends aber ist von den Herren der Wette ihm auferlegt, demselben in allem genau nachzuleben, auch so lange er sein Brauen fortsetzt, sich des Malz-Handels zu enthalten. Actum an der Wette den 29 April. Anno 1701.

Præsidæ Gewettæ erant:

Dn. Joachimus von Dale, Nob. & J. U. D.

Dn. Sebastianus Gericken, J. U. D.

No. 21.

Als von den Schonenfahrer Altesten über des Brauers Adam Helms bishero unternommene und continuirte Handlung mit Butter und Käse abermalige Beschwerde geführet, und zugleich gebethen, daß Eines Hochweisen Raths auf beyder Theile Suppliciren ertheiltes Decretum vom 15ten huj. ihm eröffnet, und zu gebührender Execution gebracht werden möchte; so haben die wohlverordnete Herren der Wette dem Adam Helms angedeutet; daß er Eines Hochw. Raths Decreto zu folge,

ge, entweder das Brauwerk angeben, oder die besagte und andere Kauf-Handlung unterlassen müsse, zu welchem Ende sie, so wol an der Waage, als bey dem Träger Aeltermann ansagen lassen, ihm nach diesem keine Butter und Käse zu wägen, noch zu bearbeiten, mit dem Anhange, dasfern er in seinem Hause solche heimlich selbst wägen, und bearbeiten zu lassen sich unterstehen würde, er deshalb in unnachlässige Straffe der Wette verfallen soll. Actum den 27 April. Anno 1701.

Herren der Wette waren:

Hr. Joachinus von Dale, Nob. & J. U. D.

Hr. Sebastianus Gericken, J. U. D.

No. 22.

Auf geführte Klage der Schonenfahrer Aeltesten, über den Haardeckmacher Friderich Nölting, daß er sich zu handeln und Kaufmannschaft zu treiben unternommen, immassen er Flachs, und andere Kaufmannschaften ins Kleine, aus seinem Hause verkauft, und iho würeklisch begriffen, in Burmesters Schiff eine Parthen Gut einzuschiffen, haben die Herren der Wette ihm 2 Monate Zeit indulgiret, um sich zu resolviren, ob er bey seinem Amt bleiben, oder Handlung treiben wolle. Actum an der Wette den 24 Martii Anno 1713.

Wette-Herren waren:

Hr. Hermann Bilderbeck.

Hr. Johann Rehewohlt.

No. 23.

Auf abermahlige Instance und Klage der Schonenfahrer Aeltesten, daß der Haardeckmacher Friderich Nölting dem am 24 Martii ergangenen Bescheide kein Geügen geleistet, haben die Herren der Wette, da er seine Erklärung gethan, seiner Haardeckmacher-Handthierung sich nicht zu begeben, ihm bey 20 Thlr. Straffe auferlegt, der Handlung sich nunmehr zu äussern, und deren sich zu enthalten. Actum an der Wette den 22ten Septemb. Anno 1713.

Herren der Wette waren:

Hr. Hermann Bilderbeck.

Hr. Johann Rehewohlt.

No. 24.

Auf Ersuchen der Schonenfahrer Eltesten, daß dem Haardeckmacher Friderich Nölting seine treibende, und einen Weg wie den andern continuirende Handlung möge gehemmet, und des Behuefs so wohl die Wage, als denen Trägern, ihm zu arbeiten, möge verbotzen werden, haben die Herren der Wette nochmahlen durch die Wette-Diener

so wohl denen Trägern, als an der Wage das gesuchte Verbot anzagen lassen. Actum an der Wette den 9 Decemb. 1713.

Herren der Wette waren:

Hr. Hermann Bilderbeck.

Hr. Johann Rehevvoht.

No. 25.

Güderich Nölting an der Wette erscheinend, hat in Gegenwart des Schonenfahrer Aeltesten, Johann Christian Quahlmanns, sich erklähret: daß er nunmehr das Haardeckermacher-Lehn fahren zu lassen, und zur Handlung sich alleine nach diesem zu halten resolviret und entschlossen. Und hat er zugleich mit einer gelinden Strafe für die Armen sich abgefunden. Actum an der Wette den 17 Januarii Anno 1714.

Herren der Wette waren:

Hr. Hermann Bilderbeck.

Hr. Johann Rehevvoht.

No. 26.

Extractus Wette-Protocolli de Ao. 1716, den 31 Julii.

Johann Jacob Rabandel, hiesiger Huf- oder Grob-Schmidt, ist von den Schonenfahrer Aeltesten verklaget, daß er vom Schiffer Michel Spiesdorff 3 Schipfund Eisen für Lüneburgische Schmiede gekauft, und auf seinen Nahmen an der Zulage frey gemacht, welches Eisen im Stecknitz-Schiffe arrestiret. Wiewohl nun Beklagter, daß sein Nahme nur darunter gebraucht, und den Kauf durch Meister Detlef Wilhelm Schmidt geschlossen, einwenden will, weil er aber nicht leugnen kann, daß er das Eisen frey gemacht, ist ihm 5 Rthl. Strafe, ingleichen auch dem Schiffer wegen des ihm nicht gebührenden Verkauffs an Fremde 5 Rthl. Strafe, und daß er das Eisen wieder annehmen, und an einen hiesigen Kaufmann verkauffen müsse, zuerkannt. Actum Lübeck an der Wette ut supra

Wette-Herren waren:

Hr. Thomas von Wickeden.

Hr. Adolph Matthaeus Rodde.

HWoldt,

J. U. L.

No. 27.

Extractus Protocolli Gevettæ de Ao. 1733. den 22 Julii.

Schonenfahrer Aeltesten contra Schiffer Claes Wiese, in pto von Danzig in seinem Schiffe für seine eigene Rechnung hergebrachte 12 Last Waiken; Bescheid:

Bes.

Beklagtem wird für diesesmal nachgesehen, den Waizen zu verkauffen, aber bey Strafe verboten, denselben aufzuschütten, eben wenig künftig so grosse Partheyen Kaufmanns-Güter für seine eigene Rechnung herzuführen, und mit solcher Handlung dem Kaufmann einzugreissen. Actum Lübeck an der Wette ut supra.

And. Praesides Gewettæ erant:

Hr. Johann Adolph Crohn, J. U. D.

Hr. Adolph Lefévre.

H Woldt,

J. U. L.

No. 28.

Extractus Protocollii Gevettæ de Ao. 1735. vell 17 Aug.

Nuf Imploriren der Schonenfahrer Aeltesten, ist des Schiffers Detleff Stockfisch, welcher verreiset, Ehefrau durch einen Wette-Diener bey 20 Rthlr. Straffe gewarnet worden, die mit Schiffer Sohr von Riga bekommenne 63 Decker Leder an keinen Frembden, sondern an hiesige Bürger zu verkauffen. Actum Lübeck an der Wette ut supra.

Praesides Gewettæ erant:

Dn. Hermann Woldt,

Dn. Georg Sieben.

H Woldt,

J. U. L.

No. 29.

Extractus Wette-Protocollii de Ao. 1737. vell 9. Jan.

Nuf Imploriren der Schonenfahrer Aeltesten wird dem Schiffer Matthias Sietam bey willkürlicher Straffe verboten, rauhe Bock-Felle oder andere Kaufmanns-Waaren, so er von seiner Reise mitgebracht, an Frembde zu verkauffen, auch die Packer, jeder bey 2 Rthlr. Straffe, gewarnt, für die Handwercker keine rohe Kaufmanns-Waare, insbesondere keine rauhe Felle zu packen. Actum Lübeck an der Wette ut supra.

Herren der Wette waren:

Hr. Georg Sieben.

Hr. Jochim Rump.

H Woldt,

J. U. L.

No. 30.

No. 30.

Extractus Protocolli Gevettæ de Ao. 1714. den 14 Apr.

Die Schonenfahrer haben den Schiffer Johann Andreas Petersen verklaget, daß er der Kaufmanns-Ordnung zwieder, und dem gemeinen Kaufmann zu grossem Schaden viele und ansehnliche Handlung treibe, und insonderheit bey seiner Fahrt auf Riga und dorten Commissiones annehme, auch wohl die Waaren von frembden Orten verschreibe, anhero kommen lasse, und von hier verfaire, oder durch andere einschiffe, auch gar darüber die Alsecuranz beschaffe. Wann aber Beklagter dieses geleugnet, und derselbe Beweis gefordert, und denn Klägere darauf gedrungen, daß bey vielen desfalls bekannten Umständen derselbe darüber mit dem an der Wette von Alters her gewöhnlichen End beleget werden möge: So haben die wohlverordnete Herren der Wette ihn selbigen in folgender Form abzuschweren schuldig erkannt:

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen einen End, daß ich bey meiner Fahrt auf Riga für dasige Rechnung einige Waaren von frembden Orten nicht verschrieben, und anhero kommen lassen, selbige eben wenig von hier wieder verführt, oder durch andere verschiffet, am wenigsten dieselbe versichern lassen.
So wahr mir Gott helfe.

Und da er sich dessen beständig geweigert, ihn in 10 Rthlr. Straffe verurtheilet, wobei Beklagter auf des klagenden Vorführerden Aeltermanns Hrn. Gottfried Zerrahn Vorhalten: wie viele Waaren er hier aufkauft, und nach Riga verführe, demselben geantwortet: wenn seine Rheder ihm solches verstatten, so halte er ihn nicht für densjenigen, der ihm solches verwehren sollte, auch als derselbe sich beklaget, daß solcher Kerl ihn nicht für densjenigen annehmen wolle, der der Handlung Rechte vertreten müsse, wofür ihn doch E. Hochweiser Rath, und die ganze Bürgerschafft halte; erwidert: Er sey ein Kerl für sich, und ein anderer auch ein Kerl für sich, und denselben mit dergleichen heftigen und harten Ausdrückungen begegnet: welches denn auf ermehrten Aeltermanns Ansuchen mit ad Protocollum zu nehmen, verordnet worden.
Actum Lübeck an der Wette ut supra

HWoldt,
J. U. L.

No. 31.

Nuf verlesenes Memoriale der Schonenfahrer, wegen einiger von den Brauern, Schiffen und Aemtern, durch unbefugt getriebene Handlung beschehener Beinträchtigungen ic. hat E. Hochweiser Rath decretiret, und wie derselbe überhaupt gezeigt, alle eingeschlichene Missbräuche abzustellen, und zu hemmen, also auch besonders in Kraft dieses den Herren der Cämmerey, der Zulage, wie auch dem Herrn Protonotario committiret, respect. an der Wage, Zulage und Canzelleyn vorberegetmas sen die Vorfehrung zu machen, daß führerin weder den Schiffen und Gewerckern auf die von ihnen verschriebene, und wieder zu versenden intendirte Waaren einiger Frey-Zettul oder Pässe verabfolget, noch auch an der Wage dergleichen Waaren zu wägen, angenommen werden. Gleichermaassen auch bey versührtem etwanigen Verdacht einer Contravention dem supplicirenden Collegio die Inspection so wohl der Waage-

Waage-Bücher, als auch bey der Zulage dem Befinden nach verstattet wird. Ita decre-
tum in Senatu d. 9 Jan. 1750.

J. J. Carstens,

Secretarius.

Dass vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Original-Decreto wörtlich
harmonire, bezeuge ich unterschriebener Notarius mit dieser meiner Hand, bege-
drucktem Notariat-Signet und Peteschafft. So geschehen Lübeck den 20 April 1750.

In fidem

Christoph Michael Dietz,
(L.S.)
(N.)
Not. Cæs. publ. ac. juratus.

21012
(L.S.)

No. 32.

Rescriptum Cæsareum de anno 1727. in causa der
Brauerzunft contra die Schonenfahrer.

SANLE der Sechste, von Ottes Gnaden,
Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs.

Ghrsambe liebe Getreue. Wir mögen hierdurch gnädigst ohnverhalten, wasmas-
sen Wir in der zwischen der Brauer-Zunft, und sämtlichen Aembtern in Un-
ser und des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck, und denen Schonenfahrern und Con-
sorten daselbst obwaltender Streit-Sache, es ben dem Concluso processuum appella-
tionis denegatorio vom zwölften Januarii A. Siebenzehn Hundert fünf des neu-
erlichen Appellantischen Einwendens, und dabey unterstandener unbefugter Auslegung
dieselben ohngehindert, nochmahlen ohnveränderlich bewenden lassen.

Wie Wir anben vor billig, und ermeldter Stadt Lübeck Wohlfahrt gar für-
träglich zu seyn befunden, wann über die der Kaufmannschaft zu gute eingeführte,
und durch die von Zeit zu Zeit wieder die Uebertretere ergangene viele Decreta be-
kräftigten Ordnungen stracklich gehalten, und also ein jedes Amt, folglich auch die
Brauer-Zunft, zu Vermeidung schädlicher Confusionen, und Unordnungen, wegen des
im gemeinen Wesen so nöthigen Unterschieds bürgerlicher Handthierung, und Gewerbs,
allen Eingrieffs sich zu entfeusseren, angehalten, hingegen auch die Obrigkeitliche Auf-
sicht

sicht dahin vorgekehret werde, daß ermeldten Brauern, der Genuß ihrer Braunahrung jederzeit ungeschmäleret angedenhen möge.

Also befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr euer Obrigkeitliches Amt hierinnen fleißig, und unnachläßig dergestalt beobachtet, damit die abseiten mehrgemeldeter Brauer wiederrechtlich angemaste Frey-Handlung, nebst der Treibung ihrer ordentlichen Braunahrung keinesweges zugleich verstattet, und zu dem Ende, was in der Kaufmanns-Ordnung, und von Zeit zu Zeit ertheilten Raths-Decretis versehen, und verfüget worden, auch vor das Künftige nachdrücklich in acht genommen, und derjenige, so darwieder handelt, nach allem Ernst gestraffet, und zum Gehorsamb angetrieben werde; Wir verbleiben euch anben mit Kaiserlichen Gnaden gewogen.

Geben in Unserer Stadt Wien den vier und zwanzigsten Julii Anno Siebenzehn Hundert sieben und zwanzig. In Unserer Reichen des Römischen im Sechszen- den, des Hispanischen im Vier und Zwanzigsten, des Hungar- und Böhmischen aber im Siebenzehenden.

(2.1)

SARL

No. 32.

Ad mandatum Sacæ Cæsar
Majestatis proprium

Vt. J. U. G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sacæ Cæsar

Majestatis proprium

Franz von Hesse

No. 33.

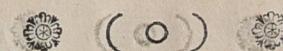
No. 33.

L I S T E

von

allen jetzilebenden Mitgliedern der Schiffer-Gesellschaft im Jahr 1752. nebst einem richtigen Verzeichniſe aller Lübeckiſchen Schiffe, und wie viel Antheil denen Schiffen insgesamt an selbigen zuständig ist, als:

Nahmen der Schiffer.	Schiffe.	Schiff Nahmen.	Der Schiffer Schiff-Parten.
Bauer, Dettlef, führet	=	I Catharina Maria	$\frac{1}{16}$
Bauer, Johann,	=	I Jeronimus de Jonge	$\frac{1}{8}$
Beyer, Jacob,	=	I Fortuna	$\frac{3}{4}$
Brühns, Matthias,	=	I St. Petersburg	$\frac{1}{2}$
Brühns, Johann,	=	I die Turtel-Taube	geh. ihm u. ein. Ww. ganz
Burmester, Claus,	=	I Eva Maria	$\frac{1}{8}$
Buschart, Johann Hinrich,	I	I der Patriot	$\frac{1}{6}$
Cornin, Hinrich Jacob,	=	I Sirene	$\frac{1}{2}$
Cornilsen, Lorenz, Alteſter,	=	=	$\frac{1}{2}$
Dehne, Michel,	=	I Europa	$\frac{1}{2}$
Dankwart, Anthon,	=	=	ist ohne Schiff
Drath, Paul,	=	I Maria	$\frac{1}{2}$
Draguhn, Marcus,	=	I Apollo	$\frac{1}{8}$
Eckhoff, Hinrich,	=	I Zachäus	$\frac{1}{16}$
Eggers, Ludwig,	=	I Wilhelmus	$\frac{1}{2}$
Fick, Jürgen,	=	I Ebenezer	$\frac{1}{2}$
Friedrichsen, Matthias,	=	I Triton	$\frac{1}{2}$
Grobb, Hinrich,	=	I das verguld. Einhorn	$\frac{1}{4}$
Gerdes, Jacob Benjamin,	=	=	ist ohne Schiff
Gerdes, Johann,	I	I la Paix	$\frac{1}{2}$
Gerik, Johann,	=	I Elisabeth	$\frac{1}{2}$
Goffelmann, Hans,	=	I Emanuel	$\frac{1}{8}$
Goffel, Hinrich,	=	I Catharina Elisabeth	$\frac{1}{8}$
Gahens, Jacob,	=	I St. Johannes	gehört ihm ganz
Graap, Johann, Sez-Schiffer	I	I Helena	nebst Sch. Kreuzen Ww.
Harnak, Andreas,	=	I die Zufriedenheit	$\frac{1}{16}$
Hernak, Reinhold,	=	I Emanuel	$\frac{1}{16}$
Häß, Simon,	=	I Jungfer Maria	$\frac{1}{4}$
Heitmann, Hinrich,	=	I der junge Matthias	$\frac{1}{2}$
Hermann, Bartram,	=	I Prudentia	$\frac{1}{3}$
Hins, Jürgen,	=	I de Looper	$\frac{1}{4}$
Hoest, Peter,	=	I die Hoffnung	$\frac{1}{2}$
Hoger, Hinrich,	=	I Zufriedenheit	$\frac{1}{8}$
Hoyer, Johann Samuel,	=	I die Stadt Lübeck	$\frac{1}{2}$
Huth, Michael,	=	I ist ohne Schiff	$\frac{1}{2}$
Johansen, Christoph,	I	I Frau Justina	$\frac{1}{2}$



36. Transp. von vorstehender Seite	32.	Schiff's Nahmen.	Transp. der Schiff's-Parten.
Johansen, Hans, führet	I	Margreta Engel	5 $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{2}$
Karck, Hans, = = =	I	Kayserin Anna	= =
Keusch, Jacob, = = =	I	Providentia	$\frac{3}{6}$
Kalies, Johann, = = =	I	das Einhorn	$\frac{1}{8}$
Kohnke, Johann, Altester.	=		ist ohne Schiff
Krohn, Benjamin,	=		ebenfalls
Kühl, Egidius,	I	Catharina Elisabeth	$\frac{1}{4}$
Kruse, Marcus,	I	Patriarch Jacob	$\frac{1}{8}$
Kramber, Johann Hinrich,	I	die Almeise	
Langschoff, Asmus,	=		
Lange, Marcus,	=		ist ohne Schiff
Lindenberg, Christ. Johann,	I	der Kaufmann	
Luetjens, Hinrich Matthies,	I	Concordia	$\frac{1}{4}$
Lieberey, Johann Hinrich,	I	Fortuna	$\frac{1}{4}$
Martens, Peter Adam,	I	St. Peter	$\frac{1}{4}$
Marcussen, Hinrich,	I	d' Fortun	$\frac{1}{4}$
Meynerz, Jacob,	=	die verguldte Sonne	$\frac{1}{8}$
Meynerz, Thomas,	=	die Weintraube	$\frac{1}{8}$
Meyncke, Ludwig,	=	die drey Geschwister	$\frac{1}{2}$
Michelsen, Asmus,	=	die aufgehende Sonne	$\frac{1}{4}$
Michelsen, Johann Nicolaus,	I	der Morgenstern	$\frac{1}{4}$
Minlos, Hans,	I	Streckniz	$\frac{1}{8}$
Milaz, Peter Daniel,	I	Johansdorff	$\frac{1}{8}$
Munzenberger, Caspar,	I	der Pelican	
Meyer, Joachim,	=		ist ohne Schiff
Metscher, Peter Hinrich,	I	Agneta Christina	
Paulsen, Paul,	=		ist ohne Schiff
Pander, Reinhold,	I	Africa	$\frac{1}{8}$
Pander, Richard,	I	die Spahrsamkeit	$\frac{1}{6}$
Petersen, Joh. Andreas, Altest.	I	der Kaufmann	$\frac{1}{8}$
Petersen, Hinrich Asmus,	I	Anna Maria	$\frac{1}{8}$
Petersen, Nicolaus,	I	die Einigkeit	$\frac{1}{2}$
Plahn, Jürgen,	=	die Einigkeit	$\frac{1}{2}$
Rahlf, Gerhard,	I	die Wachsamkeit	$\frac{1}{8}$
Rahlf, Simon,	I	Cathrina Elisabeth	$\frac{1}{8}$
Rethwisch, Hinrich,	I	das Rehe	$\frac{1}{2}$
Niessen, Jürgen,	=		ist ohne Schiff
Niessen, Hinrich,	=		ebenfalls
Niesse, Hinrich Christoph,	I	die Hoffnung	$\frac{1}{2}$
Niesberg, Magnus,	I	Frau Catharina	$\frac{1}{2}$
Nöhl, Jacob,	I		ist ohne Schiff
Nuge, Peter,	I	das verg. Weinfäß	geh. der Schiff. Ges. ganz
Sähn, Hans,	I	die Wohlfahrt	$\frac{1}{8}$
Sähn, Jürgen,	I	die Jungf. Elisabeth	$\frac{1}{4}$
Scharpenberg, Martin,	I	der verguld. Pelican	
Scharpenberg, Bartold,	I	Einigkeit	
Sander, Erich Lucas,	I		
Schmid, Hinrich,	I	St. Jacob	
Schirerz, Jacob,	I	Alliance	
Schumacher, Johann Hinrich	I	Concordia	
Schütt, Thomas,	I	der Adler	
Schütt, Friedrich,	I	die Spahrsamkeit	$\frac{1}{6}$

88. Transport von voriger Seite	74.	Schiff Nahmen.	Transp. der Schiff's Part.	$13\frac{3}{5}$
Gietam, Hans, führet	= I	die gekrönte Elisabet	= = =	= =
Siebenmarck, Daniel,	= I	St. Johannes	= = =	= =
Sievers, Martin,	= =	= = =	ist ohne Schif	= =
Schele, N.	= =	= = =	ebenfalls	= =
Schmidt, Claus Jochim,	= =	= = =	ebenfalls	= =
Stockfisch, Detlef, Aeltester,	= =	= = =	ebenfalls	= =
Struck, Peter,	= = = I	America	= = =	$\frac{7}{6}$
Thiessen, Piske,	= = I	Prinz Carl	= = =	$\frac{1}{6}$
Viedemann, Carsten,	= = I	der Friede	= = =	$\frac{1}{6}$
Wohbein, Thomas Johann,	I	Asia	= = =	$\frac{1}{8}$
Vent, Peter,	= = =	=	ist ohne Schif	= =
Witt, Peter,	= = = I	Franciscus primus	= = =	$\frac{1}{8}$
Weissenstein, Johann,	= I	die 4 Geschwister	= = =	= =
Wiese, Hinrich,	= = I	der Philosoph	= = =	$\frac{1}{8}$
Wiese, Claus,	= = = I	Maria Theresia	= = =	$\frac{1}{8}$
Wissendorff, Joch. Gottlieb	I	die weisse Lilie	= = =	$\frac{1}{6}$
Wohler, David,	= = I	der Wassermann	= = =	$\frac{1}{8}$
Wolff, Johann Hinrich,	= = I	der junge Hinrich	= = =	$\frac{1}{8}$
Wulff, Carsten,	= = = I	Pegasus	= = =	= =
Zahn, Peter,	= = = I	die 6 Schwestern	= = =	= =
108 Schiffer Summa Schiffe	89		Summa Schiffs-Parten	$14\frac{1}{5}$

Vermöge vorstehender Liste ist die Anzahl, so wohl der noch zur See fahrenden, als auch außer der Fahrt befindlichen Schiffer 108 Personen, dazu kommen noch 5 Segel-Mäher, die auch zur Schiffer-Gesellschaft, als Collegiati gezählt werden; mithin besteht die ganze Flotte aus nicht mehr als 113 Personen.

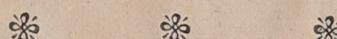
Hiernebst ergiebet auch das vorgesetzte Verzeichniß, daß derer Lübeckischen und von hiesigen Schiffern geführten Schiffe gegenwärtig nicht mehr, als 89 an der Zahl vorhanden sind. An diesen 89 Schiffen ist der ganzen Schiffer-Gesellschaft, und aller ihrer Mitglieder Anteil, laut Specification nur Schiffe $14\frac{1}{5}$. Denen Commercirenden und andern Eigenthümern (außer der Schiffer-Gesellschaft) ist hingegen das übrige zugehörig, betragend . . . Schiffe $74\frac{2}{5}$. Schiffe 89 . . .

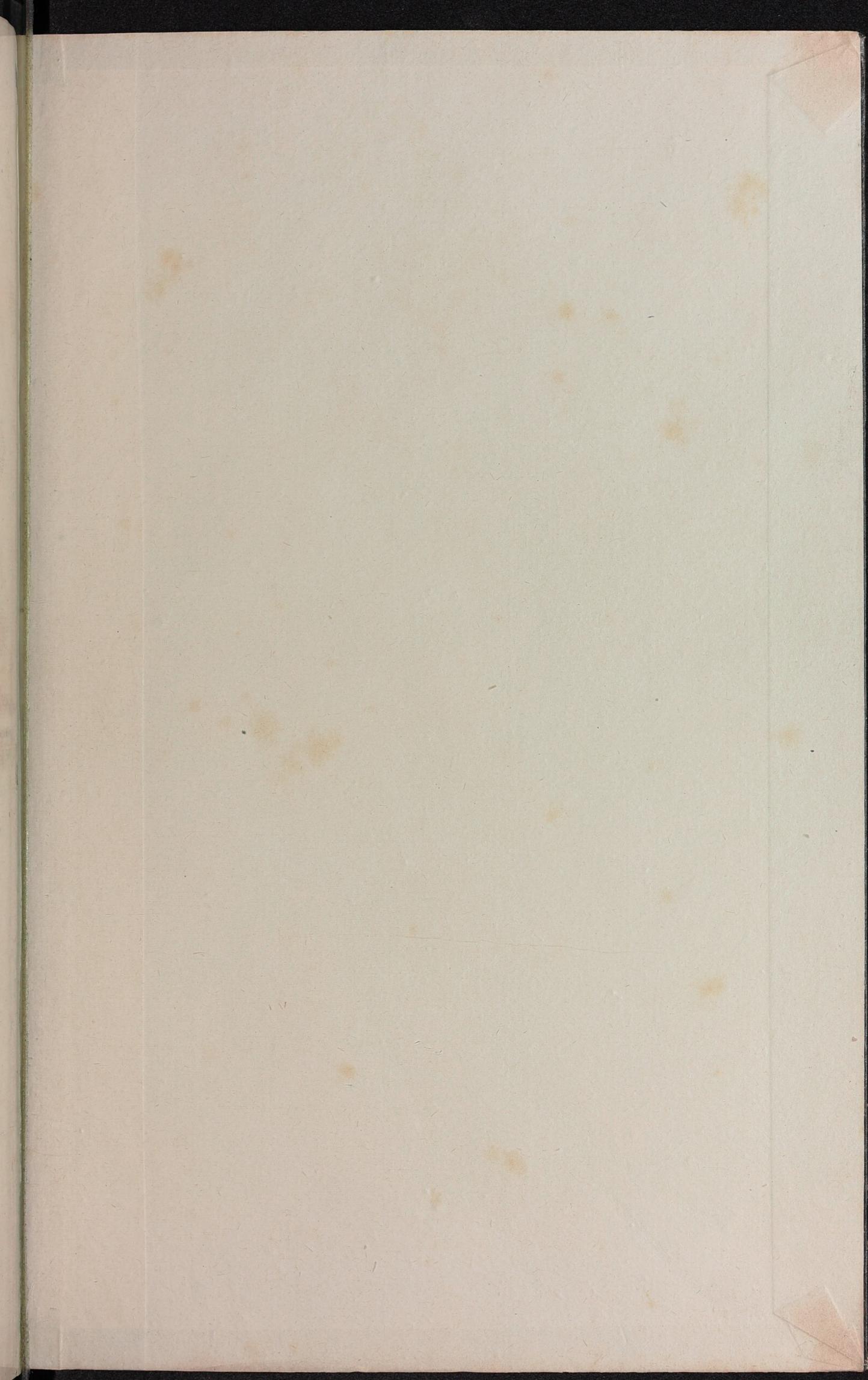
Das Verhältniß einer Schiffs-Nahderey so wohl unter sich selber, als auch in Absicht auf die derselben gemeinschaftlich zugehörigen Schiffe kan man mit folgendem Erempel erläutern:

Eines der grössten Lübeckischen Schiffe (genannt das verguldte Weinfäß) ward neulich alhier, an Schiffer Peter Ruge für 4266 Rthl. 32 fl. verkauft und haben, nebst der Schiffer-Gesellschaft, auch folgende Schiffer (vielleicht um sich zu signalisiren) darinnen, gerheded, und das beygesetzte Pretium bezahlt, nemlich die Schiffer-Gesellschaft hat im obigen Schiffe $\frac{1}{6}$ Part genommen, und dafür bezahlt Rthl. 2400

Schiffer Lorenz Cornilzen, Aeltester	$\frac{1}{6}$ Part und zahlt	• • • 266 = 32
Schiffer Johann Koenke, Aeltester	$\frac{1}{6}$ Part und zahlt	• • • 266 = 32
Schiffer Dettlef Stockfisch, Aeltester	$\frac{1}{6}$ Part desgleichen	• • • 266 = 32
Schiffer Johann Hinrich Buschart	$\frac{1}{6}$ Part desgleichen	• • • 266 = 32
Schiffer Johann Andreas Petersen	$\frac{1}{6}$ Part desgleichen	• • • 266 = 32
Schiffer Peter Ruge, der das Schiff führet	$\frac{1}{6}$ Part desgl.	• • • 266 = 32
Schiffer Martin Scharpenberg	$\frac{1}{2}$ Part desgleichen	• • 133 = 16
Schiffer Peter Hoeft	$\frac{1}{2}$ Part desgleichen	• • 133 = 16

Summa $\frac{1}{6}$ oder ein ganz. Schif. Kauf-Pret. Rthl. 4266 = 32 fl.





4



Beylagen.

No. 1.

Decretum Amplissimi Senatus de anno 1588.

Sp ingekamene Supplication des allgemeinen Kopmanns, der Bruer Molt Verkop anlangend, hefft E. E. Rath diesen Besched erdelet; Id will E. E. Rath den gemenen Kopmann, und Müller, bey older Freyheit und Herkamen lahten, und handhaften, und faste darofer holden, dat die Bruers sick an ehren Bruwarck schälen genügen lahten, und nicht mehr mülten, als see tho ehren Bruwarck nohdig und behoeff hebben, und keen Molt verkopen.

No. 2.

Decretum Ampl. Senatus de anno 1609.

ekamene Supplication des allgemeenen Koepmanns, der Bruer Molt Verkop anlangend, hefft E. E. Rath disen Bescheid erdelet, Id will E. E. Rath Koepmann und Müller, bey aller Freyheit und Herkamen lahten und handhaften, und faste darofer holden, dat de Bruer sick an ehren Bruwarck schälen genügen nicht mehr mülten, als see tho ehren Bruwarck nohdig und behoeff hebben, solt verkopen.

No. 3.

gekommenes Memorial der Eltesten des Schonenfahrer-Schüttings, hat E. E. Rath denen Herren der Wette committiret, den Supplicanten E. E. Raths auf die darinn enthaltene Puncten hinwiederum zu eröfnen.

ad 6tum.

gen der Schiffer und Seefahrenden Handlung, und Factorey wird des der Wette committiret mit allem Ernst darüber zu halten, daß solche Ita decretum in pleno Senatu. den 12ten Junii 1657.

Arnold Isselhorst,
Secretarius.

No. 4.

tractus Protocolli de Ao. 1659. den 19ten Novbr.

Ehrsamer Kaufmann wegen vielfältiger der Handlung und Kaufmannschaft inachtheiligen Durchschleiffen so wohl, als auch anderer der Kaufmanns-Ordner, und dem Kaufmann schädlicher Dinge halber zu Rath mit zwey unterupplicatis eingekommen, und darauf folgende Decreta erhalten; sind denen die Decreta nach Einlieferung an der Wette eröfnet. Und erstlich Martin Wirth im Engel, und Johann Wulff betreffend.

dennach E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung bracht, wie denn auch deshalb niedene Klagten eingekommen, wie beydes Martin Mohrfeldt, Wirth im güldenen

F

